Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit der dritten Insertion Blatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 150. Münster, Donnerstag den 24. Juni **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 15. Juni.

(Schluß.)

Abgeordn. Hansemann: Bei Ertheilung der vorliegenden Frage drängt sich abermals der Unterschied zwischen der Gesetzgebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In jenen Zügen stellt das Edikt von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden an die Spitze und macht nur die Ausnahmen welche für die damalige Zeit als unerläßlich erachtet wurden, stellt aber zugleich im Aufsatz, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Von dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzgebung fast ganz abgekommen. Der Antheil Staatsbürgerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr getheut. Dagegen sind wir allmälig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf vor. Schon darum allein kann ich mich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären, sondern muß im Gegentheil dem großen Grundsatz beistimmen, der in dem Amendement meines Freundes aus Krefeld enthalten ist, welchem Grundsatz, den ich schon bei dem Betum der §§ 138 ausgesprochen habe — Ich kann keinen Anstand darauf machen, den geehrten Herren von der Ministerbank in den Deductionen, wie wir sie so eben gehört haben, gründlich entgegenzutreten; es sey mir insofern erlaubt, wenige Bemerkungen über den von dorther so eben gehörten Vortrag zu machen. Wahr ist es, die Kirche hat allerdings den Staat groß gezogen. Unsere Civilisation ist ein Resultat der Erziehung der Barbaren, die unsere Vorältern gewesen sind, durch die Kirche zu religiösen Menschen. Aber was ist denn nun in dem Fortgang dieser Erziehung der Geist der fernern Entwickelung gewesen? Daß der Staat sich unabhängig von der Vormundschaft der Kirche machen wollte; daß der Staat das Staatliche als unabhängig von der Kirche und nicht den Staat in die Kirche hat hineinfließen wollen. Das ist der Streit vieler Jahrhunderte gewesen; der Streit der französischen Regierung mit der Hierarchie; der Streit, wodurch endlich das große Ereigniß der Reformation entstanden ist; ein Ereigniß, das vornehmlich auf die Civilisation unserer Zeit wirkt, wenn es auch dazu beigetragen hat, die politische Zersplitterung Deutschlands zu verewigen. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, der namentlich in neueren Zeiten sich an die Spitze gestellt hat, ist nicht bloß in protestantischen, sondern auch in katholischen Ländern vorherrschend, wo die Menschen so gute Christen sind, wie irgendwo. Die Anwendung dieses Prinzips ist es, was ich unter dem vorliebe, was der Redner von der Regierungsbank an Schlusse seines Vortrags gesagt hat, daß unter dem Himmel und der Sonne des Christenthums die Nationen geschirmt seyn müssen. Das Christenthum ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat begründet war. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Die die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte geben, vermag ich nicht einzusehen. Wie thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion. Man hat gesagt: wir möchten wir wohl den Juden das Recht einräumen, Beamte zu werden, sie könnten das nicht seyn, ohne einen Theil ihrer Religions-Gebräuche aufzugeben. Ganz richtig: der Beamte, dessen Beruf ihn zu Geschäften am Sabbath fordert, kann den Sabbath nicht feiern in der Art und Weise, wie andere seiner Glaubensgenossen, die streng daran halten. Warum sollen wir aber deßhalb ihm das Recht nicht ertheilen? Ist es nicht Sache des Juden selbst, mit seinem eigenen Gewissen sich zu berathen, ob er es damit vereinbar hält? Die Regierung nimmt keinen Anstand — und sie thut Recht daran — den Juden zu zwingen, Militair zu werden. Als Soldat kann er den Sabbath auch nicht feiern und seine Gebräuche nicht halten. Diese Last wird ihm aufgelegt; wenn es sich aber darum handelt, daß er Rechte haben soll, so kann man dann auch nicht sagen: wir geben ihr keine Rechte, weil du sie nicht ausüben darfst. Der Staat zwingt ihn, auf seine Gebräuche zu verzichten, wo es sich von Leistungen handelt, die er zu erfüllen hat; dagegen aber will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen Gebräuchen abzustehen, um Beamter seyn zu können. — Ich halte dies nicht für der Gerechtigkeit, und namentlich nicht mit der christlichen Gerechtigkeit vereinbar.

Ministerial-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Brüggemann: Ich erlaube mir nur zwei Worte. Wenn der geehrte Redner, der eben die Tribüne verlassen, mir hat die Ansicht unterschieben wollen, als liege ich den Staat in der Kirche aufgehen, so muß ich mich gegen eine solche Ansicht entschieden verwahren. Ich habe ausdrücklich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates neben der Kirche anerkannt. Auf Nachbarthaaren habe ich in dieser Frage nicht hinweisen wollen, weil ich es nicht für angemessen hielt, mich auf einen Staat zu beziehen, der — es ist noch nicht lange her — von einem atheistischen Standpunkte in der Umkehr begriffen, noch nicht zum Abschlusse seiner neuen Entwickelung gekommen ist, wie die Konflikte beweisen, die dort noch vorliegen.

Abgeordn. Diergardt stimmt für das Amendement des Abgeordn. von Gresfeld. Er beruft sich darauf, daß er in mehr als 30jährigem Geschäftsleben mit so vielen wackren Männern jüdischen Glaubens, mit Männern, die er mit Freuden als seine Collegen begrüßen würde, zusammengekommen sey, daß er es für seine Pflicht halte, sich für die vollständige Emancipation der Juden auszusprechen. Man könne sagen, dies seien Ausnahmen, allein es frage, was man von den Massen erwarten könne, wenn man sie nicht gleichstelle mit den übrigen Confessionen. Die Geschichte lehre, daß besiegte Völker durch ein humanes Benehmen sich eher in den Verlust ihrer Nationalität fügten, als durch ein entgegengesetztes. Man möge dieses in religiöser Hinsicht auf die Juden anwenden und der schönen Lehre folgen: „Was du nicht willst, daß dir geschieht, das thue auch keinem Andern."

Abgeordn. Wächter: Der jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf entspreche seinen Wünschen, Hoffnungen und Erwartungen nicht. Derselbe verkümmere nur die durch das Edikt von 1812 verheißenen Rechte, statt sie zu erweitern. Er wünsche und bitte für die Bekenner des jüdischen Glaubens Glaubensfreiheit und völlige Gleichstellung mit den Christen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten. Der Redner will auch, daß die Ehen zwischen Juden und Christen gestattet werden, damit die letzte noch bestehende Scheidewand falle. Luther habe solche Mischehen nicht als gegen das göttliche Gebot bestehend anerkannt, sie vielmehr befürwortet und gebilligt. Schließlich wünscht der Redner noch, daß der Zulässigkeit fremder Juden, nämlich aus fremden Staaten, nach Möglichkeit gesteuert werde.

Abgeordn. Steinmetz spricht gegen denjenigen Theil des Gesetz-Entwurfs, welcher die Judenschaft seiner Provinz (das Großherzogthum Posen) Beschränkungen unterwirft. Er glaube, wenn man den Juden die ganze Emancipation zugestehen wolle, so könne man ihnen auch diese Kleinigkeit lassen. D. d. die Freizügigkeit; denn es könnte sonst den Anschein gewinnen, als wenn man ihnen zwar das Thor der Freiheit öffnen, sie aber noch an einen Faden dort anbinden wolle.

Abgeordn. Bismark-Schönhausen: Wenn ich heute diese Stelle betrete, so geschieht es mit größerer Befangenheit als sonst, da ich fühle, daß ich durch das, was ich sagen werde, einigen nicht ganz schmeichelhaften Aeußerungen geltiger Redner gewissermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordn. von Gresfeld gestern als finster und mittelalterlich bezeichnete, derjenigen Richtung, welche ich nochmals wagt, der freien Entwickelung des Christenthums, wie sie der Abg. von Gresfeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht läugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Posen bemerkte, den intelligenteren Theile der Nation gegenüberstehe und diesem intelligenteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, ziemlich geringschätzender Art entgegengesetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebe, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, dem Haufen, welchem ein Christenthum, das über dem Staate steht, zu hoch ist. Wenn ich mich in der Schüchternheit so scharfer Vorwürfe ohne Murren bediente, so glaube auch ich die Nachsicht der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich mich derselben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakterisirt, bekenne, daß ich mit gestern in manchen Augenblicken von Zerstreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Versammlung befände, für deren Mitglieder das Gesetz hinsichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen aufstellt. Ich gehe zur Sache selbst über. Die meisten Redner haben über das vorliegende Gesetz sich weniger ausgesprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge diesem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn sie meine Feinde sein sollten, so vergebe ich ihnen. Ich liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Staats und von einem anderen Herrn auf der Ministerbank Worte gehört, die ich fast ganz unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müßige Fiction, eine Erfindung neuerer Staats-Philosophen sey. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sey, wie das ei-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sey, in welchem diese Staaten Wurzel gefchlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, solche sie bestitten wird, auf religiöser Grundlage sich bestehen muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden," welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Wille kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube, in meinem Rechte zu seyn, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne,

welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark in einer mehr scharfsinnigen, als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechtes dargethan. Wenn indeß auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sey der Zweck des Staates; daß wir aber mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so, glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum seyn. Gestehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird sich dann nicht mehr auf dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze stehen, gestalten. Wie man in solchen Staaten den Juden, z. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als einen Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, beibringen will, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlen, ist mir nicht klar; denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten und zwar als die rechte Humanität angesehen. Todtbalt, meine Herren, schmälern mir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht erforderlich sey; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe, und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezweckt, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht. Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktische Momente über. In den Landestheilen, wo das Edikt von 1812 gilt, stehen den Juden, so viel ich mich erinnere, keine andere Rechte, als sogenannte, ehrlich kritische Aemter zu bekleiden. Dieses nehmen sie nun in Anspruch, sie verlangen, Landräthe, Generale, Minister, ja unter Umständen auch Landrats-Minister zu werden. Ich gestehe ein, daß ich voller Vorurtheile sterbe, ich habe sie, wie gesagt, mit der Muttermilch eingelogen, und es will mir nicht gelingen, sie weg zu disputiren; denn wenn ich mir, als Repräsentanten, der gebeiligten Majestät des Königs gegenüber, einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Ehrerbietung und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes, und schäme mich dieser Gesellschaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen ist, in vielen Jahrhunderten sich die Sympathie der Bevölkerungen in höherem Grade zu verschaffen, das will ich nicht genau untersuchen; ein geehrter Redner aus der Grafschaft Mark hat die Gründe schärfer herausgestellt, als ich sie hier wiederholen möchte. Nur eins ist mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich ihn richtig verstand, als zu schlecht für seinen Umgang bezeichnete, zu seinen vorgesetzten Beamten, selbst zu Ministern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner sprach die Ueberzeugung aus, daß die Juden, seyen sie auch jetzt, was sie wollen, sich ändern könnten und würden, und führte zum Beweise dessen an, was sie früher gewesen seyen. Darauf muß ich erwidern, daß wir es nicht mit Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, sondern mit den Juden der Gegenwart, wie sie jetzt sind. Darüber, wie sie sind, will ich mir in Pauli und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich gestehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenschaft fast durchaus auf achtungswerthen Leuten besteht; ich gebe zu, daß solche auch auf dem Lande nicht blos zu den Ausnahmen gehören, obgleich ich sagen muß, daß der entgegengesetzte Fall vorkommt. Wie haben gestern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterstützung ihrer Sache gehört. Nun, Beispiel gegen Beispiel. Ich will ein anderes geben, ein Beispiel, in welchem eine ganze Geschichte der Verhältnisse zwischen Juden und Christen liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdische Bevölkerung auf dem Lande zahlreich ist, wo es Bauern giebt, die nicht ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundstück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört alles Mobiliar dem Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden, und der Bauer zahlt für jedes einzelne seine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft den Bauern das Brod-, Saat- und Futterkorn wiegenweis. Von einem ähnlichen christlichen Wucher habe ich, wenigstens in meiner Praxis, noch nie gehört. Man führt zur Entschuldigung dieser Fehler an, daß sie auf den gedrückten Verhältnissen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von gestern vergegenwärtige, so möchte ich glauben, daß wir den Zeiten der Judenhetzen leben, daß sich jeder Jude täglich alles das müsse gefallen lassen, was der ehrliche Schlock erdulden wollte, wenn er nur reich würde; aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft ist so weit gegangen, zu behaupten, daß die Juden von jeder ehreren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seyen. Das einzige aber, worauf sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Bureaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen seyn sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft möchte ich mich für die Folge seiner Rede ehr anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben sich beibehalten will. Er will die Juden emanzipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen. — Ein jüdischer Gelehrter von hohen Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim Jedem der Anwesenden nenne, der es zu wissen verlangt, den Viele von uns kennen, und der in einer der größeren Städte des Staats wohl angesehen ist, hielt es fest an den alten Sagungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeiten verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand: Ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt seyn, etwas zu tragen am Sabbath an einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit vertrete, daß Verabredungen von Königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornähme, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei kommen, kaufte von diesem für einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen Umgebungen derselben, auf welche sich das Dispositionsrecht des Beamten etwa erstrecken könne, also die ganze Stadt des Königs, und seitdem trägt er sein Schnupftuch mit gutem Gewissen in der Tasche. Wenn nun dieses am grünen Holze geschieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verständigen, in der Welt lebenden Manne, so frage ich, was haben wir von der großen Masse, der polnischen Juden gar nicht zu gedenken, in ihrer Beziehung zu erwarten? Ich für meine Person werde mein Votum unbedenklich gegen den uns vorliegenden Gesetz-Entwurf geben, weil ich von der Korporirung von Leuten, die keine Corporation bilden wollen, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Corporation, wenn die ganze Korporirung von den Bestrebungen mit Vorurtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgeborenes Kind bleibt. Ich für meine Person würde für die Aufhebung des Gesetzes von 1812 auf sämmtliche Provinzen stimmen, wollschet mit einem Vorbehalt in Beziehung auf Posen, diejenigen exceptionellen Bestimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zustand der polnischen Juden wesentlich verändert würde, so könnte dies eine bedeutende Attraktionskraft auf die Millionen russischer Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, sich nicht sehr heimisch fühlen können. Ob aber eine Ueberstrelung derselben wünschenswerth ist, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, russische Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Posen ansässigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Massen nach den deutschen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweise — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Beziehung auf geistliche Güter den Juden auf Polen fast ein Eldorado gemacht hat. Mehrere Redner haben indeß, wie in fast allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beispiel von England und Frankreich verwiesen. Diese Frage hat nur wenige Wichtigkeit, weil die Juden nicht so zahlreich sind, wie hier. Ich möchte aber den Herren, die so gern ihre Ideale jenseits der Vogesen suchen, einst zur Nachsicht empfehlen, was den Engländer und Franzosen aufgeschnitten. Das ist das stolze Gefühl der Nationalehre, welches sich nicht so leicht und so häufig dazu hergibt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu suchen, wie es hier bei uns geschieht. — (Bravorufe!)

Abgeordn. Fürst. von Bincke: Der Vortrag des geehrten Mitgliedes der sächsischen Ritterschaft, welches vor mir auf diesem Platze sich befand, hat uns so viel interessante Seiten dargeboten, daß ich mich sehr geneigt fühle, näher auf das Einzelne einzugehen, und ich umerlich bedauern muß, daß er nur zu einer einzigen persönlichen Bemerkung mir Veranlassung gegeben hat, die mich jetzt zum Wort berechtigt. Wenn er früher schon meiner Person gedachte in Beziehung auf die Nichtübereinstimmung seiner religiösen Ansichten mit den meinen, so ist dies Sache der inneren Ueberzeugung, auf die ich eben so wenig eingehen will, als auf das, was ein verehrtes Mitglied für die Niederlassung in Beziehung auf den Eintrock meines Vortrages gesagt hat, welchen es als einen zu heiteren bezeichnete. Das gehört zu den Geschmacksachen, über die ich mit Niemanden rechten will. Die einzige persönliche Bemerkung, die von dem geehrten Mitgliede in Beziehung auf meine Person gemacht worden ist, — so viel ich bei gemaner Aufmerksamkeit habe hören können, — ist die, daß ich die Gesellschaft der Juden für zu schlecht für mich gehalten hätte. Dieser Worte habe ich mich nicht bedient, ich habe nicht gesagt, daß die Gesellschaft im Juden schlecht wäre, und ich würde dies um so weniger zu widerlegen haben, als der geehrte Redner die Juden sogar als ehrenwerth bezeichnet und aus Anekdoten erzählt hat, — die ihm von Juden hierhergetragen worden sind, — er also einer öffentlichen Unterhaltung mit Juden sich zu erfreuen hat. Ich habe nur gesagt, daß nach den National-Eigenschaften der Juden, nach ihrem Charakter, nach der bisherigen schmutzig verdienten Habsucht, nach ihrer Kriecherei und nach ihrer, trotz theilweiser bewiesener Tapferkeit, gar nicht abzuleugnender Feigheit, ich meinerseits keine Sympathie für die Juden hätte. Ich kann indeß für Jemand keine Sympathie haben, ich kann durchaus nicht geneigt seyn, mich öfter in seiner Gesellschaft zu befinden, ohne daß ich keine Gesellschaft zu schlechter für mich zu finden brauche. Wenn es durch das neue Gesetz dahin kommen sollte, daß ein Jude Minister wäre, wie gesagt worden ist, Kultus-Minister würde (seelisch Lachen ist nicht für wahrscheinlich halte), so würde ich ihm nicht diejenige Achtung zollen, die ich dem alt Beamter Sr. Majestät schuldig zu seyn glaube. Ich kann mir manche Minister denken, für die ich durchaus keine Sympathie empfinde und dessenungeachtet werde ich ihnen gehorchen, so weit es die Landesgesetze mir zur Pflicht machen, und ich würde nicht dagegen einwenden, wenn es Sr. Majestät in Ausübung seiner Machtvollkommenheit gefallen sollte, Juden in sein Ministerium zu berufen.

Abgeordneter Gier rühmt den jetzigen Wandel, besonders die treue Pflichterfüllung gegen König und Vaterland von Seiten der Juden in seiner Gegend. (Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt) gegen die alten, starren reichsfürstlichen Edrückungen und schreibt diese Verbesserung lediglich dem Gesetze vom Jahre 1809 und 1812 zu. Deshalb schließe er sich dem Gutachten der ständischen Abtheilung an und bitte die Versammlung, darnach die Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen festzustellen.

Abgeordneter Graf von Finkenstein: Er stimme ganz und gar der Ansicht des Gesetzes bei, daß die Juden sich nach ihrer Stellung so frei entwickeln möchten, daß sie zu denjenigen Aemtern gelangen, als es irgend möglich und ihrem Kultus und ihren ganzen Verhältnissen gemäß sey. Dagegen stimme er gegen die Abstellung, daß ihre Bezeichnung von dem Grundsatze einer vollkommenen Emancipation aufgegangen sey. Er sey ein größerer Freund der Juden, als die Abtheilung und die meisten der Herren, welche sich für eine Emancipation aufgesprochen hätten. Eben deshalb wäre es sein heißester Wunsch, daß die Juden wahre Christen würden. Das könnten aber die Juden nicht werden, die auf irgend eine Art zu der großen Zahl derer gehören würden, die ihren eigenen Glauben verläugnet und auch seinen fremden angenommen haben, und, um es geradezu zu sagen; allein dem Mammon und der Welt dienen. Uebrigens schließe er sich allem dem an, was hier, besonders gestern und heute, so vortrefflich von der Ministerbank auf gesagt worden sey.

Abgeordn. Manteuffel I.: Er sey der Ansicht, daß der § 1 den Juden sehr wichtige Rechte gewähre; selbst für denjenigen Juden, welche leider unter dem Gesetz von 1812 gestanden, werde ein sehr bedeutend erweiterter Kreis der Niederlassung und Wirksamkeit eröffnet. Wenn der Abgeordnete aus Aachen bemerkte, daß die Juden davon Gebrauch machen würden, so könne er auch annehmlicher Wissenschaft entnehmen, daß, als aus dem Mißverständniß eines Paragraphen der Generalverordnung die Ansicht hervorgegangen sey, die Freizügigkeit der Juden sey schon begründet, die Folge davon war, daß theils eine große Menge von Anträgen der Juden, in den einen entgegenen Landestheilen sich niederzulassen, hervortrat, andererseits von vielen Ortsbehörden jener Landestheile Remonstrationen laut geworden seyen. Eben so sey die Ordnung der Gutsverhältnisse eine Wohlthat für die Juden, da vielfach von den Ver-

stehern der jüdischen Genossenschafte
dete Klage vorgekommen, daß
fehle, die einzelnen Gemeinde-M
die Abgaben zu zahlen, daß sie w
Schuldgelder und wegen der Abg
nisse allemal auf den Weg der E
Er bemerke, daß er mit den Bestim
nicht ganz einverstanden sey, wel
die jüdischen Glaubensgenossen in
nen einzuschließen, und er habe
dagegen anzuführen vor. Er gl
die Regierung als Gesetz vorgeh
Juden, die bei ihrem Glauben bel
Werth, sogar unerläßlich nothwend
diejenigen Juden betreffe, die kein
niglandt den jüdischen nicht mehr
keine Juden mehr, und für solche,
setzen, lasse sich kein Zutzugeich g

Abgeordn. Saucken: Er
Abgeordneten der Ritterschaft au
Beispiele von dem noch herrsch
Festhalten an alten Satzungen, so
ten Juden ein anderes Beispiel e
Thatsache, daß in Königsberg in
den den Sabbath auf den Sonnt
len, die Polizeibehörde dies ab
(Große Sensation). Wer hänge
Der Redner erklärt sich für un
pation der Juden. Es sei
hatten nur zwei Landtage zu
worden, nämlich die alten Vorur
den wegen Gefahren für den chri
ersteren möchte das mächtige Sch
doch wohl weit beseitigt haben;
treffe, so sey seine Ansicht von e
die, daß er auf der seinen Ueberz
die zu ihrer Grundlage habe. Li
Durch diese beiden, das ganze G
Grundlagen sollte alles Schöne, G
gezügen und ewigen Heil des Bo
Entwicklung gerühet werden. Wi
gegenteile, daß möchte er nicht
Wie, wenn z. B. der jüdische Arzt
wenigst auf das Wort der Aerzte
dern mehr auf menschliche Satzu
stützt würden als Glaubensformel
keit und Anmaßung, daß diese
richtigen angenommen werden sol
nur etwas davon entfernte, auf
werde. Diese Ansicht und dieses
große Verwirrung und die traur
das Vaterland gebracht. Er wo
aufzählen, er erinnere nur an di
berg, Halle, Nordhausen und
Halberstadt. Ueberall lägen so
folgung einer besonderen Richtung
Sitte, Recht und Gesetz
christl. Staates als nothwendig auf
stens nicht diese Maßnahmen dahin
Die Rechte, welche für die Juden
die Rechte, welche jener berliner
Recht nämlich, einen Posten zum
übernehmen, wenn eminentes Ta
Geist ihn befähigten, alle sich er
rigkeiten zu überwinden. Soll
dieses Recht verlagen, weil seine
der Allgemeinheit nicht verdient
dung auf die Entstellung der St
dem Redner keine Beweise ein
Christen zu. Die Christen müssen
geordneter gestehen müssen, ne
einem sehr hohen Grade besitze;
10 Israeliten in dieser Versa
einen solchen Eintrock machen,
erhielten? Gelänge es aber ei
Majorität des Landtags zu bek
seine Stimme als die Stimm
gleichsam für Gottes Stimme
— Der Redner führt unter de
Juden eindringt, an, daß sie
Professorenmacherei. Während
sich zur Aufgabe stellen, die Ju
chen und zum Abfall vom Gla
wegen, sey ihm kein Beispiel b
auf aufgegangen seyen, die Ch
rend sie doch einen mächtigen
ten. Das sey das Geld. Dami
wirken, als mit irgend etwas
Christenthum nicht auf Liebe
hier festgewurzelt wäre, so wi
Verfalle auch in anderer Weis
nieten lassen; es würde dann
halte sich nur, was in Wahrh
„Nun komme ich (schließt der
fahren, die ich sehe, wenn w
annehmen. Ich bin ein Fe
Macht, die der Volksentwicke

stehern der jüdischen Genossenschaften die nicht unbegründete Klage vorgekommen, daß es ihnen an Mitteln fehle, die einzelnen Gemeinde-Mitglieder zu vermögen, die Abgaben zu zahlen, daß sie wegen der rückständigen Schulgelder und wegen der Abgaben für die Begräbnisse allemal auf den Weg der Klage verwiesen seyen. Er bemerke, daß er mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz einverstanden sey, welche den Zweck haben, die jüdischen Glaubensgenossen in politische Corporationen einzuschließen, und er behalte sich das Geeignete dagegen anzuführen vor. Er glaube, daß das, was die Regierung als Gesetz vorgeschlagen habe, für die Juden, die bei ihrem Glauben beharren, von großem Werth, sogar unerläßlich nothwendig sey; was dagegen diejenigen Juden betreffe, die keinen Glauben oder wenigstens den jüdischen nicht mehr haben, diese setzen eben keine Juden mehr, und für solche, die keine Juden mehr seyen, lasse sich kein Judengesetz geben.

Abgeordn. **Saucken**: Er stelle dem von einem Abgeordneten der Ritterschaft aus Sachsen angeführten Beispiele von dem noch herrschenden Vorurtheil oder Festhalten an alten Satzungen, sogar bei einem gebildeten Juden ein anderes Beispiel entgegen. Es sey die Thatsache, daß in Königsberg in neuester Zeit die Juden den Sabbath auf den Sonntag hätten verlegen wollen, die Polizeibehörde dies aber nicht gestattet habe. (Große Sensation). Wer hänge hier am Vorurtheil? Der Redner erklärt sich für unbedingte Emancipation der Juden. Es seyen im Laufe der Debatten nur zwei Umstände gegen eine solche angeführt worden, nämlich die alten Vorurtheile und die Beharren mögen Gesahren für den christlichen Staat. Die ersteren möchte das mächtige Schwungrad der Zeit denn doch wohl meist beseitigt haben; was die letzteren betreffe, so sey seine Ansicht von einem christlichen Staate die, daß er auf der reinen Christuslehre beruhen müsse, die zu ihrer Grundlage habe: Liebe und Duldung. Durch diese beiden, daß ganze Christenthum umgebenden Grundlagen solle alles Schöne, Erhabene und Gute zum geistigen und ewigen Heil des Volkes, zu seiner wahren Entwicklung geführt werden. Was diesem Streben entgegenstehe, sah möchte er nicht als christlich erkennen. Wie, wenn z. B. einzelne Aeußerungen, Auffassungen, die wenigere auf das Wesen der Lehre und die Bibel, sondern mehr auf menschliche Satzungen sich stützen, hingestellt würden als Glaubensformeln in der Unterrichtsanstalt und Anwendung, daß diese Satzungen als die allein richtigen angenommen werden sollten und Jeder, der sich nur einmal davon entfernte, auf der Kirche gestoßen werde. Diese Ansicht und dieses Verfahren habe schon große Verwirrung und die traurigsten Störungen über das Vaterland gebracht. Er wolle die Fälle nicht alle aufzählen, er erinnere nur an die Zustände in Königsberg, Halle, Nordhausen und jetzt in Magdeburg und Halberstadt. Ueberall liegen so viele Beispiele der Verfolgung einer besonderen Richtung vor, daß man sagen könne, wenn man diese zurückdrängen und Erhaltung des christl. Staates als nothwendig ansehen könnte, daß er wenigstens nicht diese Maßnahmen dahin führend erkennen möchte. Die Rechte, welche für die Juden verlangt würden, seyen die Rechte, welche jeder beliner Eckensteher habe, das Recht nämlich, einen Posten zum allgemeinen Besten zu übernehmen, wenn eminentes Talent, ein hervorragender Geist ihn befähigten, alle sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden. Solle man dem Einzelnen dieses Recht verlagen, weil seine Standesgenossen es in der Allgemeinheit nicht verdienten? Auch in Beziehung auf die Ertheilung der städtischen Aemter stehinen dem Redner keine Bedenken entgegenzustehen; ein Jude könne ja, da Christen mißstimmten, nur dann als Abgeordneter gewählt werden, wenn er das Vertrauen in einem sehr hohen Grade besitze; könnten denn 1 ja auch 10 Israeliten in dieser Versammlung durch ihr Wort einen solchen Einfluß machen, daß sie ein Uebergewicht erhielten? Gelänge es aber einem solchen Manne, die Majorität des Landtags zu bekommen, dann würde er seine Stimme als die Stimme der Wahrheit und so gleichsam für Gottes Stimme erkennen und ihr folgen. — Der Redner führt unter den Vorzügen, die er den Juden vindicirt, an, daß sie sich fern hielten von aller Proselytenmacherei. Während wir Vereine hätten, die sich zur Aufgabe stellen, die Juden zu Christen zu machen und zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu bewegen, sey ihm kein Beispiel bekannt, daß Juden darauf ausgegangen seyen, die Christen zu bekehren, während sie doch einen mächtigen Hebel in der Hand hätten. Das sey das Geld. Damit könnten sie wohl mehr wirken, als mit irgend etwas Anderem. — Wenn das Christenthum nicht auf Liebe und Duldung gegründet, hier festgewurzelt wäre, so würde sich dem gefärbteten Verfalle auch in anderer Weise nicht sicherer entgegentreten lassen; es würde dann dem Untergang erliegen und ihn verdienen, denn für alle Zeit bestehe und erhalte sich nur, was in Wahrheit aus Gott geboren sey. „Nun komme ich (schließt der Redner) auf die Gefahren, die ich sehe, wenn wir die Emancipation nicht annehmen. Ich bin ein Feind jedes Zwangs, jeder Macht, die der Volksentwicklung entgegentritt. Die Geldmacht, die Geld-Aristokratie ist diejenige, für die ich am meisten das Volk zu bewahren und den nachtheiligen Einfluß zu hindern wünsche. Ich will hier nicht weitläufig den wahrhaft häutlichen, moralischen Wandel der Juden beleuchten; aber sie sind mäßig, sparsam und bescheidener als wir, und ihr ganzer Fleiß ist mehr auf die Erwerbe gerichtet, als bei uns. Das erworbene Vermögen des Vaters geht in der Regel vermehrt auf die Kinder über und wird nicht nur erhalten, sondern vergrößert, während bei uns nicht selten das angesammelte Vermögen der Aeltern durch die Kinder wieder eine schnellere Circulation erhält und in andere Hände kömmt. Die Folge davon ist, daß wenn wir sie nicht emancipiren, sie nach einigen Decennien durch ihren Fleiß die Masse des Geldes und so die Macht in Händen haben, und daß sie sogar, was an einigen Orten schon der Fall ist, als Gläubiger zu dem Mitbesitz der meisten Grundstücke kommen. Dieser Gefahr will ich steuern. Meine Herren! Ich glaube, wir wissen Alle, daß heutzutage kaum noch ein Staat einen Krieg beginnen und lange führen kann, wenn er nicht vorher das Haus Rothschild für seine Sache gewonnen hat. Die Wechsel unserer Geschäfte werden schon jetzt von ihnen gelöst, oder sie sind wenigstens dabei mitbetheiligt. Sollen wir auf eine so gefährliche Weise den mächtigen Einfluß der Juden noch steigern? Ich spreche die Gefahr frei aus und habe auf dem Landtage Gelegenheit gehabt, die Urtheile von solchen Männern über diesen gefährlichsten Punkt zu hören, die früher gegen die Emancipation waren. Sie überzeugen sich von Tag zu Tag von der Nothwendigkeit, nicht blos von der Nützlichkeit derselben. Der erste Beitheiliger der Emancipation sprach dafür, und wir Alle kommen wohl zu dem Resultat, daß wir die Juden mit dem christlichen Volk verschmelzen müssen. Die Ehe, wie wir von dem Hrn. Minister des Schatzes gehört haben, hat uns überzeugt, daß das Staatsministerium über den Zustand dieses Volkes eine andere Ansicht habe, als wir sie in der Mehrzahl haben dürfen. — Er hat darauf hingewiesen, daß die Emancipation der Juden nicht zulässig wäre, weil sie bei uns ihre bleibenden Wohnungen doch nicht aufschlagen wollen, weil es ihr Ziel sey, in ihren Söhnen und Hoffen immer noch nach Palästina drängte. Ich weiß dies nicht, und ich glaube, an uns ist es, aufzuspreichen, ob diese Ansicht die richtige ist oder nicht; dies ist um so wichtiger, als die Rathgeber der Krone ihre Ansichten pflichtenmäßig, wie sie sie hier geben, auch unserem Herrn und König darlegen, und wenn der Königliche Minister des Schatzes solche Ansichten hat, daß die Juden mit all' ihren Streben und all' ihren Wünschen nur nach Jerusalem drängen, wo, beiläufig gesagt, kürzlich ein Bisthum für die evangelische Kirche gestiftet ist — und daher im Geh. andere Bestimmungen getroffen werden müssen, so bin ich der Meinung, daß es unsere Pflicht ist, unsere Meinung, wenn sie entgegengesetzt, klar und deutlich auszusprechen. Nun noch ein paar Worte: Im Glücke der Familien ruht das Glück und die Sicherheit des Staats. Stellen wir uns einmal bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in die Lage eines jüdischen Familienvaters. Gott hat ihm hoffnungsvolle Söhne gegeben, er sieht ihre Talente, ihre besonderen Fähigkeiten, er sieht ihre Lust nicht mit Freuden, sondern er sieht sie häufig mit dem tief im Herzen nagenden Schmerz, daß er diesen Talenten nicht die Entwickelung geben kann, die sie verdienen, daß sie in einen engen Kreis gebunden sind, daß sie niemals können zu der Wirksamkeit und Geltung für die Menschheit kommen, welche durch ihre Belegung Gott hervorrufen wollte. Dieser Vater hat nun noch dabei vielleicht den Schmerz, daß, was er in der Jugend mühsam niedergekämpft und schwer überwunden hat, in allen seinen Söhnen noch einmal durchzukämpfen, und kann in solchen Bestimmungen nicht einen christlichen, auf allgemeiner Liebe und gleichen Rechten gegründeten Staat erkennen. Unser großer Meister sagt: An den Früchten soll ihr sie erkennen, er sagt ferner auch, nicht Alle, die zu mir Herr, Herr sagen, werden in das Himmelreich kommen, sondern nur, die den Willen thun meines Vaters im Himmel. Meine Herren! Wer von uns wagt es, nach diesem Ausspruch noch an ein besonderes Bekenntniß die Seligkeit oder das Wohl von unseren Mitbrüdern knüpfen zu wollen? — Ich schließe mit den Worten: „Richter nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet." (Vielstimmiges Bravo!)

Abgeordneter **Müller** äußert am Schlusse seiner Rede, in welcher er den Juden Neigung zum Schacher, große Abneigung gegen jede schwere Hand- und Feldarbeit und Feigheit vorwirft: „Ich glaube nicht, daß mich die Herren Juden noch jetzt besonders feiren und mit 150 Dank-Adressen beglücken werden, jedoch vergichte ich sehr gern darauf, auf ein mir vielleicht zugedachtes Diner; denn wenn ich an die Stimmen denke, die unseren Ansichten gekommen sind, so möchte durch jüdische Fallissemente gedeckt werden, sondern auch mir der Appetit vergehen; nur das muß ich doch noch bemerken, daß die Juden, die so hübsch verstanden, Bankerott zu machen, das Sprüchwort, was gestern mehrere Male für sie gebraucht ist, nämlich: suum cuique, nicht besonders lieb gehabt haben müssen. Nichtsdestoweniger habe ich den und vorgelegten Gesetz-Entwurf mit Freudigkeit begrüßt und bitte die hohe Versammlung, solchen mit den etwa nöthigen Modificationen anzunehmen, da sie noch gewiß der Weisheit Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs, so wie den hohen Räthen der Krone, gutrauen können, daß sie am besten wissen werden, was den Juden nützt."

Auf den sich erhebenden Ruf nach Abstimmung bemerkt der Marschall, es gehe nicht abzustimmen in diesem Augenblicke, es sey eine allgemeine Besprechung über das Gesetz. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Ahrenhoven** beginnt damit, seine Ansichten über den sogenannten christlichen Staat auszusprechen, weil er es für zweckmäßig erachte, daß von recht vielen Seiten der Staats-Verwaltung dargethan werde, daß sie in dieser Auffassungsweise vom Staate nicht im Einklange stehe mit dem Zeitgeiste und mit den, nach seiner Ansicht, gerechten Anforderungen an den Staat. Sich setzen zu dem Gesetzentwurf hinwenden, bemerkt er, es sey die einzig wiederkehrende Bekanntung der Gegner der Emancipation der Juden, daß die Juden erst besser werden, erst sich ihrer würdig zeigen müßten, ehe sie in den Staatsverband aufgenommen werden könnten, während man gerade durch die Staatsgesetze die Juden unterdrücke und gewissermaßen auf ihre moralische Erniedrigung hinwirke. „Möge daher der erste Vereinigte Landtag einen Beweis der christlichen liebe geben; seine jüdischen Mitbürger an den Tag legen, wie er ihnen Muth geben, daß auch ihre Talente nicht nutzlos vermodern werden, und daß sie Theil nehmen dürfen an allem Edlen und Guten. Um dieses Prinzip zu verwirklichen, scheint es mir zweckmäßig, daß wir dem vorliegenden Gesetz-Entwurf unsere Zustimmung verlagen, und daß wir den Paragraphen in der Art, wie er von dem Abgeordneten von Kreseld amendirt ist, einzig und allein annehmen."

Abgeordn. **Gregor**: Gestern und heute sind so vielfach die Vorzüge der Juden hervorgehoben worden; aber ich glaube, man schägt ihre Vorzüge zu hoch. Sie sollen besondere Talente besitzen, besonderes Genie haben; das findet man auch bei uns, und sie werden und im Talente und Genie nicht besiegen. Man muß die Sache nicht zu hoch anschlagen, denn sie sind nicht so aufsteigig gegen uns, als wir gegen sie. Das finden wir doch im Handel und Wandel; man wird steht von den Juden hintergangen, von den Christen selten. Man sagt, sie seyen unterdrückt. Das ist nicht mehr. Sie können sich frei bewegen, ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen ist geschützt, sie können Grundstücke kaufen, Handel und Wandel treiben, nur daß sie nicht die höchsten Stellen bekleiden dürfen; dazu sind sie nicht weit genug vorgeschritten, und das würde dazu führen, daß wir unterdrückt würden, wir würden die Juden und die Juden würden die Christen werden. (Sehr große Heiterkeit in der Versammlung.) Sie dominiren schon jetzt über uns, sie haben den Geldmarkt in Händen, sie sind nicht unterdrückt, und durch wen anders sind sie noch unterdrückt geworden, als durch die Christen? Man sagt, sie lieben das Vaterland so sehr. Imm . . . (Allgemeine Heiterkeit.) Er halten das Motto fest: „ubi bene ibi patria." Sie werden nicht so an das Vaterland halten, wie wir. Im Jahre 1813 kamen Preußen aus dem Auslande zurück und nahmen Theil an dem Kriege, um Preußen zu retten. Das hat kein Jude gethan und wird es auch nicht thun. Dann sagt man, sie wären Haupt-Genies. Ja, Haupt-Genies darin, das Geld an sich zu bringen und in ihre Tasche zu schaffen. Man sagt ferner, sie seyen mildthätig; ja, sie werten mit dem Säckergroschen nach dem Thaler. (Gelächter.) Das erlangen sie auch; sie gebrauchen alle Mittel, um Geld zu erlangen, die der Gebrauchen alle Mittel, um Geld zu erlangen, die der Gesetz verabscheut. Autodafés-Fe mögen gute, brave Männer unter den Juden leben, aber die Zahl ist noch zu klein im Verhältniß zu den Christen. Wenn sendet werden könnte, die besten Männer unter ihnen herauszuziehen, um diese zu emancipiren, so wäre ich dafür; aber das ganze Volk zu emancipiren, dafür bin ich nicht. Man warte ab, bis sie reif dazu sind. Wir würden schlecht berathen seyn, wenn dem Judenthume eingeräumt würde, hohe Staats-Aemter zu bekleiden. Unsere Nachkommen würden uns nicht dafür danken, sondern fluchen. — Also ich muß gestehen, wir gehen zu weit, ihre gute Seite ist zu hoch veranschlagt. Jede Sache hat ihre gute und böse Seite. Hier überwiegen die bösen Seiten noch die guten, man muß noch abwarten. Das Gesetz ist gut entworfen; wir befinden uns wohl und die Juden auch unter unserer Regierung, unser Zustand ist ein blühender. Ich muß daher bitten, daß Sie mich in meinem Antrage unterstützen. Das ist nur das, was ich nicht unterlassen konnte, zu sagen. (Einige Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. **von Meding**: Ich habe vom Herrn Marschall vernommen, daß es nicht zur Abstimmung kommen soll, sondern daß es sich nur um eine vorläu-

sige Besprechung handelt. Unter dieser Voraussetzung verzichte ich auf das Wort und wünschte, daß die Besprechung abgebrochen werde, indem ich glaube, daß Alles, was zu einer solchen nothwendig ist, vollständig erschöpft ist.

Marschall: Ich bemerke, daß sich noch 18 Redner um das Wort gemeldet haben. (Große Auferregung und lebhaftes Verlangen nach dem Schlusse der Debatte.) — Indessen aber die hohe Versammlung den Wunsch haben sollte, nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes überzugehen, so bin ich damit gern einverstanden. Ich bin aber eben so zu erinnern worden, daß der Herr Referent vor dem Schlusse der Debatte noch das Wort haben möchte, und ersuche ihn daher, eine allgemeine Uebersicht der Debatte zu geben, worauf zur Berathung über die einzelnen Paragraphen übergegangen werden könnte. — Wenn die hohe Versammlung dieser Meinung ist, bitte ich, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Die große Majorität der Versammlung erhebt sich. —

Referent Sperling: Ich gehöre zu denjenigen, welche für Zuerkennung der Rechte der Staatsbürger an die Juden im weitesten Sinne stimmen. Doch fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen alle die Gründe, die mich zu dieser Ansicht gebracht haben, darlegen werde. Ich müßte fürchten, zum großen Theile dasjenige zu wiederholen, was wir gestern und heute gehört haben, und das würde ich mir selbst nicht verzeihen. Ich hätte aber in der Stellung, die ich hier einnehme, mich verpflichtet, auf einige Aeußerungen zurückzukommen, die gestern und heute gemacht worden sind, um wo möglich Mißverständnisse zu vermeiden. Ich erkläre im Voraus, daß ich persönliche Herzensergießungen, welche mir hier gehört haben, übergehe, weil ich diese nicht zur Sache gehörig betrachte, unsere Stellung in einer anderen Weise auffasse, und namentlich es für nothwendig erachte, daß wir bei der Berathung über einen so wichtigen Gegenstand gleichsam auf und herabsteigen und das bei Seite stellen, was wir persönlich für oder gegen die Juden fühlen. — Ich komme zuerst auf eine Bemerkung zurück, welche von einem Abgeordneten, der mir gestern zur Seite sitzt, gemacht worden ist, nämlich auf den Bericht des Königlichen Justiz-Ministeriums vom Jahre 1841 und die demselben beigefügte Zahlenliste der Verbrecher betreffs. Es ist diese Liste insofern von Erheblichkeit, als darauf die Ansicht gestützt wird, daß die Zahl der Verbrecher im Verhältnisse der Bevölkerung unter den Juden bedeutend größer sey, als unter den Christen, und daraus wieder der Schluß gezogen wird, daß die Juden in sittlicher Beziehung auf einer niederern Stufe als die Christen sich befänden. Ich bitte Sie, hochverehrte Herren, auf diese Verbrecherliste kein Gewicht zu legen. Denn, abgesehen davon, daß die Moralität sich nicht nach Zahlen abstrahiren läßt, daß ob ein Verbrechen auf der Wage der Moral ist viel schwerer wiegt, als hundert andere, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die einzelne Acten von Verbrechen, diese Liste gar nicht aufgenommen sind, wie z. B. die Holz-Diebstähle und Holz-Defraudationen. Es könnte diese Auslassung gering erscheinen; aber die Zahl dieser Vergehen ist sehr bedeutend, und sind diese nicht unwichtiger als die Steuer-Defraudationen, welche in jener Liste mitgetheilt sind. Es gereicht diese Uebergehung der Holz-Diebstähle den Juden insofern zum Nachtheile, als solche meistens von der ländlichen Bevölkerung verübt werden, welcher die Juden nicht angehören. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den Berichten der Ober-Landesgerichte zu Insterburg und Königsberg bei Anfertigung jener Liste auf die nationale Herkunft der Angeklagten nicht Rücksicht genommen ist, daß aber der größte Theil der dort angeklagten Juden fremde Juden gewesen. Es gibt die Verbrecher-Liste, wie wir sie der Denkschrift beigefügt finden, durchaus keine Andeutung, um danach den sittlichen Standpunkt der Juden zu beurtheilen. Ob in einzelnen Gegenden wirklich solche Erscheinungen hervortreten, daß man auf eine geringe Sittlichkeit der dortigen Juden schließen könnte, lasse ich dahingestellt. Dann haben solche aber gewiß auch in besonderen Verhältnissen ihren Grund, namentlich darin, daß Juden in größerer Zahl gerade derartige Geschäfte betreiben, welche zu Uebertretungen des Gesetzes verleiten, und oft entstande die Frage, auf welcher Seite, wenn man Christen, die dasselbe Geschäft treiben, mit ihnen in Berührung bringen wollte, die Zahl der Vergehen größer wäre. Stünden sie aber wirklich auf einer geringeren Stufe der Sittlichkeit, wen träfe die Schuld anders, als uns und den bisherigen Stand der Verfassung, die letztere nämlich insofern, als bisher für die Bildung der jüdischen Jugend nicht genügend gesorgt ist. Man verlangt, daß die Juden ihre Religion behalten und deren Wahrheiten in sich aufnehmen; aber man bekümmert sich nicht darum, ob sie Religionslehrer haben, und am wenigsten ist davon bisher die Rede gewesen, welche Ausbildung die Religionslehrer besitzen. Diesem Bedürfnisse soll erst jetzt durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, und ich bin überzeugt, daß in dieser Beziehung Letzteres die wohlthätigsten Folgen äußern würde. — Wie sind im Laufe der Debatte so häufig auf die Religion der Juden hingewiesen worden. Man ist aber in der That übel daran, über etwas zu sprechen, was man nicht kennt. Ich glaube, daß allen denjenigen Herren, welche aus der Religion der Juden Folgerungen machten, zunächst der Beweis obgelegen hatte, daß auch ihre Prämissen gegründet seyen. Hiervon abgesehen, stehen mir einige Momente zur Seite, die gegen die angeführten Folgerungen sprechen. Ich beziehe mich auf die jährlichen Beispiele sehr ehrenhafter Juden, ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat die religiösen Gesinnungen seiner Unterthanen zu erforschen und erkennen nicht im Stande ist, sich mit der äußeren Bekenntniß-Formel derselben begnügen muß, und daß es viele Angestellte im Staate gibt, die früher Juden gewesen sind, welche die christliche Bekenntniß-Formel abgelegt haben, ohne daß man die Ueberzeugung aussprechen kann, daß sie die christliche Religions-Ansicht wirklich in sich aufgenommen haben. Dennoch haben sie sich in allen ihren amtlichen Stellungen zum Staate bewährt, und darauf läßt sich folgern, daß in ihrer Mutter-Religion nichts Gefährliches für den Staat enthalten seyn könne. Es ist auf einen Grundsatz unserer Religion, auf den Spruch hingewiesen worden: Zahn um Zahn, Aug' um Auge. Darüber will ich hinwegsehen, weil es zu offenbar ist, daß dieser Spruch nur einen bildlichen Ausdruck des Princips höherer Gerechtigkeit enthält. Es ist ferner auf ihren Messias-Glauben hingedeutet worden. Dieser mag beschaffen, aber gewiß besteht er bei der größten Zahl, bei allen gebildeten Juden nur in symbolischer Weise. Die Juden glauben an eine bessere, aufgiebendere Zukunft. Sie haben diesen Glauben. Den wollen wir ihnen lassen. Wir haben ihn ja ebenfalls, nur in veränderter Form. Es ist von einem gewissen Abgeordneten auch Schlesien gestern ausgesprochen, daß er dafür sein würde, den Juden alle Rechte der Christen einzuräumen, wenn sie nur thatsächlich die Hand dazu böten, sich den Christen gleichzustellen und nicht in Allem an der Sabbathfeier sich halten wollten. In Bezug auf diese Bemerkung weise ich darauf hin, daß schon der Gesetz-Entwurf über dieses Vorurtheil hinaufgegangen ist. Nach dem Gesetz-Entwurfe sollen die Juden zu gewissen Aemtern gewählt werden können; das würde ihnen nicht zugestanden seyn, wenn noch die Voraussetzung bestände, daß sie an ihrem Sabbath, dem Sonnabend, nicht arbeiten könnten. Es geht auch auf der den Beilagen des Gesetz-Entwurfs beigefügten Denkschrift des Ministeriums des Innern in Bezug auf die Militairpflicht der Juden hervor, daß sie im Militairstande ihren Pflichten ohne Ausnahme nachgekommen sind. Es lautet in dieser Denkschrift wörtlich: „Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen, daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewähren, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachstanden haben; daß ferner insbesondere die jüdischen Religions-Verhältnisse nirgend als ein Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind." Ueberhaupt also dürfte auch in Bezug auf ihr Ritual-Gesetz kein Grund vorhanden seyn, ihnen die Rechte nicht einzuräumen, auf welche sie Anspruch machen. Es frage sich nun noch, ob derglichen Gründe auf unserer Seite bestehen. In dieser Beziehung will ich über die Behauptung, daß bei einer großen Zahl Ungebildeter ein unüberwindliches Vorurtheil gegen die Juden obwalte, hinwegsehen, da diese Behauptung heute bereits ihre Widerlegung gefunden hat. Ich gehe nun auf dasjenige Argument ein, welches zu wiederholten Malen angeführt ist, nämlich die Natur unseres Staates als eines christlichen Staats. Wohin man gelangt, wenn man den Staat nach der Religion seiner Mitglieder construirt, haben wir vor kurzem wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Wir dahin war nur von einem christlichen Staate die Rede, daß wären wir dahin gekommen, auch noch einen christlichen Staat im Staate anzunehmen. Verfolgen wir diese Idee in ihren Consequenzen, so gelangen wir gewiß noch dahin, von einem evangelischen und einem katholischen Staate zu sprechen. Diese Idee führt aber offenbar zu einer Separation, zu Spaltungen im Staate und beseitigt nicht den Staat, sondern untergräbt denselben. Staat ist ein Begriff, der unter seinem Merkmale die Religion nicht zählt, ein Verband, der Juden, der in denselben aufgenommen ist, als sein Mitglied anerkennt ohne Rücksicht auf die Religion, der er angehört. Jeder ist ein tüchtiges Mitglied desselben, welcher seine Pflichten gegen ihn erfüllt, und erfüllt er sie, so hat er auch auf alle Rechte eines Staatsbürgers Anspruch. Soll ein Staat ein christlicher genannt werden, so kann es nur geschehen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder sich zu der christlichen Religion bekennt. Aber dann ist es nothwendig, daß diese nicht nur äußerlich sich dazu bekennen und daß, was der Meister sprach, blos auf der Zunge führen, sondern sie müssen auch im Leben bethätigen die Lehre, welche Christus gab: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst," wirklich üben. Dies lassen Sie uns beherzigen, wenn wir zur Berathung des Entwurfs übergehen.

Marschall: Die wir nun zu der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehen, muß ich voraussichtlich, daß Vorschläge darauf hingegangen sind, an die Stelle des ganzen Gesetzes einen einzigen Paragraphen zu stellen, also daß ganze Gesetz dadurch zu verwerfen. Diese ganze jetzt vorzunehmende Berathung wird also nur eventuell sein für den Fall, daß ein solches Amendement nachher Unterstützung finden und daß selbe von der hohen Versammlung angenommen werden sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich recht verstanden habe, so würde die Abstimmung über das Grundprincip des Gesetzes erst nach der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen.

Marschall: Ich will nicht sagen, über den Grundsatz des Gesetzes, sondern darüber, ob das ganze Gesetz, wie es amendirt werden wird, angenommen werden soll oder nicht. Ich muß bemerken, daß ich überhaupt gegen Abstimmungen über Principien bin, weil sich die aus denselben hervorgehenden Folgerungen nicht immer vollständig übersehen lassen, wogegen sich ein praktisches Resultat ergibt, wenn die, aus den Principien selbst folgenden Bestimmungen zum Gegenstande der Berathung gemacht werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erkenne das vollkommen an.

Abgeordn. von Massow: Wenn ich richtig verstanden habe, so wird über § 1 nicht abgestimmt werden.

Marschall: Wir wollen erst das ganze Gesetz in Berathung nehmen und dann erst zu dem § 1 zurückkommen.

Referent Sperling verliest:

„Die Einleitung und Unterschrift des Entwurfs wurden bei Seite gelassen, weil solche eines Theils unwesentlich, anderen Theils durch den materiellen Inhalt des Gesetzes bedingt sind und letzterer im legislatorischen Wege erst festgestellt werden muß."

(Wird auf Befragen des Marschalls einstimmig genehmigt.)

§. 2. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß jede Judenschaft einen Vorsteher-Bezirk mit den darin wohnenden Juden demselben angehören.

Gutachten der Abtheilung: Der Zweck, zu welchem die Juden zu Judenschaften vereinigt werden sollen, ist in diesem und den nächsten Paragraphen, welche von der Bildung der Judenschaften handeln (§§ 2 – 14) nicht ausgedrückt. Man könnte daher sich zu der Annahme versucht fühlen, daß er lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden gerichtet ist. Indeß ergeben die später folgenden Dispositionen der §§ 15, 24 und 34, daß die Judenschaften auch eine politische Bedeutung haben sollen. Welche Nachtheile für den diesem Charakter für den einzelnen Juden haben würden, ist bereits oben angedeutet. Dem Staats-Interesse aber können sie schon deshalb nicht förderlich erachtet werden, weil sie zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen führen würden.

Der Marschall stellt diesen Punkt zur Discussion.

Abgeordn. Graf Schwerin: Er glaube auf den Grundsätzen der „Bildung der Judenschaften" ruhe dieses ganze Gesetz, und welche darin hauptsächlich von dem Gesetze von 1812 ab. Das Gesetz von 1812 erkenne den Grundsatz des Staatsbürgerthums an, erkenne den Juden als Staatsbürger an und gebe ihm als solchem vollständige bürgerliche Rechte. Nur einige wenige Ausnahmen wurden noch gemacht. — Diesen Grundsatz verlasse nun das Gesetz im § 2. Es sprichtsuiter an die Seite des Staatsbürgerthums den Begriff einer gebildeten Gemeinschaft innerhalb des Staatskörpers, und es sind es jene einzelnen Rechte zugestehen will. Es sey das nicht eine Anerkennung des Rechts, sondern ein Zugeständniß, was man den Juden mache, darin liege nach seiner Meinung ein wesentlicher Rückschritt, und deshalb sey er gegen den Grundsatz, den das Gesetz aufstelle, mit aller Entschiedenheit. „Das war der große Vorzug jener Gesetzgebung, von der eben auch das Gesetz von 1812 ein Theil ist, daß es große Grundsätze hinstelle, an denen die Zeit sich heranzubilden im Stande war, hier der Grundsatz des Staatsbürgerthums. Den wollen wir fallen lassen, indem wir die Geltung des Juden von der Mitgliedschaft zu dieser Genossenschaft abhängig machen? Das wäre, ich wiederhole es, ein entschiedener Rückschritt und deshalb unbilligerlich. Die Gegenwart ist das Product der Vergangenheit und die Zeitgeist der Zukunft; lassen Sie den Weg, den wir schon beschritten haben! Das erfordert nicht nur der Begriff des Staats, das erfordert noch mehr der Begriff des Christenthums. Es ist viel von dem christlichen Staate gesprochen, es ist gesagt worden, die Kirche hätte den Staat erzogen zur Mündigkeit. Wohlan, gestehen wir das zu. Zunächst ist allerdings im Mittelalter die Kirche die Trägerin des Staats gewesen, aber weil der Staat mündig geworden

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu zwei Beilagen.

We

Erste Beilage zu

den ist, will er nicht wieder in Vormundschaft der Kirche zurück, will er selbstständig dastehen, sich selbst weiter entwickeln und das Leben des Staats nicht sondern neben der Kirche selbstständig werden heiße die große Aufgabe fassen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen, einen Grundsatz aufstellt, den ich für den Grundsatz des Staatsbürgerthums, Grundsatz einer gebuldeten dulden, für substituirt. Ich fürchte nicht, folgerichtig erlangen wird. Geschichte auch der Uebergangszeit, seine Zeugen. Der Geist des 19ten Jahrhinwegschreiten und seine Spur Herren, betrachten Sie, der Geschichte auch über und zu Gericht, und Wunsch habe, so ist es der, daß erkennen, daß wir nicht rückwärts lassen, sondern nach vorwärts schreiten sachsen Brauch!)

Abgeordn. von der Hey: daß eine Ständeversammlung für Kultusangelegenheiten der Juden Rath und Hülfe haben, daß dann Angelegenheiten anderer Kirchen hier erinnere dies an die Eingriffe, in andere Kirchen geschehen seyen trübender eingemischt auf getreue rade die Eingriffe in den innersten So sey z. B. eine evangelische eine Agende zwangsweise eingeführt heiten vorgeschrieben sey, daß der als Vorbild der christlichen Kirche den möge, was mit christlichen vereinbar sey. Er habe solche in die Kirche nicht für wünschenswerth

Abgeordn. Hansemann: Abgeordn. aus der Rheinprovinz lichen Abgeordn. aus Pommern sey, daß man sich hier nicht fürstlichen Corporationen, die für heiten eingerichtet werden sollen. Die Abtheilung habe bereits schaft als einer politischen Corporation, und er glaube, daß in sehr Wenige sein würden, die stheilung ebenfalls zu der ihrigen die Frage einer Meinungs-Verschieden wie die Corporationen für sich ordnen wollen. Er für seine Frage.

Der Landtags-Kommissarius: daß eine solche Frage hier überhaupt könne. Das Gesetz sey von der hohen Versammlung vorgelegt, und pflichtung, es zu berathen. Man aufmerksam, daß im Gesetze von austreuklich der künftigen Gesetzgebung. Wenn der geehrte Redner bemerkt zung der Gesetzgebung den Juden sen werden solle und möge, so sicht, aber eine Ansicht, die schwerlich Denn da, wo es sich darum handelt rationen mit rechtlichen Befugnissen juristischer Personen zu begründen, genommen der Juden nicht, sondern habe das Recht, ihnen begleitende sie ihnen durch diesen Gesetz-Entwurf sollen. — Davon verschieden ist Ob die hohe Versammlung geneigt des Gesetz-Entwurfes von dem Gesetze mögen. Das sey eine Ansicht, theilung angeregt und über die lung auch hier auszusprechen sey.

Referent Sperling verliest in Bezug auf Cultus-Angelegenheiten in eigenen Interesse der Juden gegen und Begräbnißplätze unter möglich, wenn sie nicht in einzelnen die Verpflichtung auferlegt Instituten beizusteuern.

Graf von Schwerin: Versammlung den Vorschlag, weil er eben glaube, daß in

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu *Nro.* 150. Münster. Donnerstag den 24. Juni. **1847.**

den ist, will er nicht wieder in die Knechtschaft, in die Vormundschaft der Kirche zurückgewiesen werden, darum will er selbstständig dastehen, will seinen Begriff auf sich selbst weiter entwickeln und das Staatsbürgerthum, das Leben des Staats nicht der Kirche unterordnen, sondern neben der Kirche selbstständig entwickeln. So werden heute die große Aufgabe der Weltgeschichte erfüllen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Ich bin daher entschieden gegen den Paragraphen, weil er einen Grundsatz aufstellt, den ich verwerfe, weil er dem Grundsatze des Staatsbürgerthums der Juden den Grundsatz einer geduldeten bürgerlichen Genossenschaft substituirt. Ich fürchte nicht, daß dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangen wird, Geschichte ist, so hin ich aber auch der Ueberzeugung, seine Dauer wird nicht lang seyn. Der Geist des 19ten Jahrhunderts wird darüber hinwegschreiten und seine Spur vernehmen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, der Geist der Geschichte sitzt auch über und zu Gericht, und wenn ich für uns einen Wunsch habe, so ist es der, daß wir diesen Geist anerkennen, daß wir nicht rückwärts unsere Blicke wenden lassen, sondern nach vorwärts schauen unverrückt." (Vielfaches Bravo!)

Abgeordn. von der Heydt stutzt es bedenklich, daß eine Ständeversammlung sich überhaupt in innere Kultusangelegenheiten der Juden mische. Es könnte das zur Folge haben, daß dann auch die Kultus-Angelegenheiten anderer Kirchen hier berathen würden. Es erinnere dies an die Eingriffe, die seitens des Staats in andere Kirchen geschehen seyen, und nichts habe betrübender eingewirkt auf getreue Unterthanen, als gerade die Eingriffe in den inneren Kultus der Kirche. So sey z. B. eine evangelische Kirchen-Ordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, wenn zu deren vorgeschrieben sey, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar sey. Er habe solche Eingriffe des Staats in die Kirche nicht für wünschenswerth.

Abgeordn. Hansemann stimmt der Meinung des Abgeordn. aus der Rheinprovinz und des ritterschaftlichen Abgeordn. aus Pommern bei, daß es das Beste sey, daß man sich hier nicht darauf einlasse, wie die jüdischen Corporationen, die für die Kultus-Angelegenheiten eingerichtet werden sollen, zu organisiren seyen. Die Abtheilung habe bereits das Prinzip der Judenschaft als einer politischen Corporation einstimmig verworfen, und er glaube, daß in dieser Versammlung nur sehr Wenige seyn würden, die nicht die Ansicht der Abtheilung ebenfalls zu der ihrigen machten; es werde also die Frage einer Meinungs-Verschiedenheit darin bestehen, ob wir die Corporationen für Kultus-Zwecke hier annehmen wollen. Er für seinen Theil verneine diese Frage.

Der Landtags-Kommissar: Er glaube nicht, daß eine solche Frage hier überhaupt aufgestellt werden könne. Das Gesetz sey von des Königs Majestät der hohen Versammlung vorgelegt, und hierin liege die Verpflichtung, es zu berathen. Aeußerten mache er darauf aufmerksam, daß im Gesetze von 1812 dieser Theil ausdrücklich der Ständigen Gesetzgebung vorbehalten sey. Wenn der geehrte Redner bemerkte, daß diese Ergänzung der Gesetzgebung den Juden selbstständig überlassen werden solle und möge, so sey das freilich eine Ansicht, aber eine Ansicht, die schwerlich haltbar seyn dürfte. Denn da, wo es sich darum handelt, jüdische Corporationen mit rechtlichen Befugnissen, mit den Rechten juristischer Personen zu begründen, da gestalte die Autonomie der Juden nicht, sondern der Gesetzgeber allein habe das Recht, ihnen dergleichen Rechte beizulegen, wie sie ihnen durch dieses Gesetz-Amwurf beigelegt werden sollen. — Davon verschieden sey allerdings die Frage: Ob die hohe Versammlung glaube, daß dieser Theil des Gesetz-Entwurfes von dem andern getrennt werden möge. Das sey eine Ansicht, die allerdings in der Abtheilung angeregt und über die sich die hohe Versammlung auch hier aufzuklären in ihrem vollen Rechte sey.

Referent Sperling vertheidigt die Corporationen in Bezug auf Kultus-Angelegenheiten; dieselben seyen im eigenen Interesse der Juden. Diese müßten Synagogen und Begräbnißplätze unterhalten und das sey nicht möglich, wenn sie nicht in einem gewissen Bezirke den Einzelnen die Verpflichtung auferlegen könnten, zu diesen Instituten beizusteuern.

Graf von Schwerin macht nachträglich der Versammlung den Vorschlag, §. 2 nicht anzunehmen, weil er eben glaube, daß in diesem Paragraphen der ganze Grundsatz des Gesetzes enthalten sey und also mit der Nicht-Annahme des §. 2 auch der Grundsatz des Gesetzes nicht anerkannt werde.

Marschall: Die Berathung kommt hier zu einer Frage, die in der Abtheilung nicht zur Sprache gekommen ist. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, vergleichen Corporationen nur in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gelten zu lassen, wohingegen hier amendementsweise der Vorschlag gemacht wird, gar keine solche Corporationen zu dulden, auch nicht für Kultus-Angelegenheiten. Wenn hierüber verhandelt werden soll, so muß sich erst zeigen, ob ein solcher Vorschlag hier Unterstützung findet. Ich bitte also diejenigen, welche dafür sind, daß Corporationen auch nicht für Kultus-Angelegenheiten gebildet werden sollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Wird unterstützt.)

Abgeordn. Aldenhoven bringt ein Amendement in Vorschlag, dahin lautend: „Die Juden sind befugt, nach Maßgabe der Orts- und Verhältnisse sich in Synagogen-Gemeinden zu vereinigen." Dann wäre ihnen die Befugniß ertheilt, sie könnten davon Gebrauch machen, ohne daß der Staat direkt dabei einzuwirken habe.

Geh. Regier.-Rath Brüggemann: Der letzte Vorlagrath des Edikts vom Jahre 1812 behält ausdrücklich die Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden vor. Was die Theilnahme der Juden an der Regulirung der äußern Form dieser Vereine betrifft, so hat die Regierung wohl erkannt, daß es in dieser Beziehung des Beirath der Juden bedürfe. Die Denkschrift weist aber auch nach, daß dieser Beirath nicht gefragen worden ist. Ich selbst habe die Ehre gehabt, zu einer Verhandlung über diese Regulirung der Verhältnisse der Juden mit einigen hiesigen jüdischen Glaubensgenossen kommirirt zu werden. Nachdem der Gesetz-Entwurf vollendet war, ist er den Ober-Präsidenten der Monarchie mit dem Auftrage mitgetheilt worden, einzelne Juden der Provinz, die ein großes Vertrauen genießen, und denen man Einsicht in die jüdischen Verhältnisse zutrauen könne, mit der Absicht des Gesetz-Entwurfs bekannt zu machen, um ihre Wünsche darüber zu vernehmen. Alle Aeußerungen, die hierauf eingegangen sind, gehen mehr oder weniger ein Einverständniß mit dem Entwurf zu erkennen. Mit den Grundsätzen des Entwurfs haben sich Alle einverstanden erklärt und es dankbar anerkannt, daß korporative Verbände für die Kultus-Verhältnisse eingerichtet werden sollen. Es ist den zugezogenen Juden namentlich die Frage vorgelegt worden, ob es nicht hinreichend sey, den Juden die Befugniß zu ertheilen, in solche Korporativ-Verbände zusammenzutreten. Sie haben aber die bloße Befugniß für unzureichend erklärt und darum gebeten, daß der Zwang zum Eintritt in dieselben ausgesprochen werden möge.

Graf von Helldorf stimmt demjenigen vollkommen bei, was der Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern entwickelt habe; er müsse sich in jeder Beziehung gegen den §. 2. erklären. Man solle die Juden nicht zwingen, Synagogen-Vereine zu bilden, denn es könnte dies weiter führen, als sie selbst wünschen möchten und man überhaupt wünschenswerth, so wie angemessen finden könne. Er seines Orts halte für dringend nöthig, daß der Grundsatz, die Kirche sey unabhängig von dem Staat, allgemeine Geltung erlange. Die Kirche sey es vom Staat und der Staat von der Kirche.

Abgeordn. von Meding gibt Erläuterungen über seine als Oberpräsident mit jüdischen Notabilitäten getroffenen Verhandlungen; von allen sey die Bildung von Synagogen-Gemeinden als eine wahre Wohlthat anerkannt worden. Abgeordneter von Byla behängt dieß; auch Abgeordneter Graf Merveldt bemerkt: „Was die Verhältnisse in meiner Gegend betrifft, so muß ich bemerken, daß die Juden dringend wünschen, der Staat möge die Ordnung ihrer Synagogen-Verhältnisse und ihrer übrigen äußeren Kultus-Angelegenheiten in die Hand nehmen, und zwar die Leitung derselben durch die Staatsbehörden übernehmen, natürlich nach Vernehmung der Ansichten der Juden durch gewählte Vertreter, wie es auch im Gesetze beabsichtigt ist."

Nachdem sich noch einige Redner theils für das Amendement des Abgeordneten der Rheinprovinz, theils für das Gutachten der Abtheilung aufgesprochen haben, wird unter großem Lärmen auf Abstimmung angetragen, und dieser Ruf wiederholt sich so lange, bis der Marschall das Zeichen mit der Glocke giebt.

Marschall: Die Abstimmung kann nicht erzwungen werden. Es hat jetzt der Herr Abgeordnete Aldenhoven das Wort.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich kann mich dem vorigen Redner nicht anschließen. Ich glaube, wir kämpfen für einen großen Grundsatz. Wir dürfen der Staats-Regierung nicht das Recht einräumen, auf das religiöse Gebiet einzugreifen . . . . . (Viele Stimmen: Oho!) Wir dürfen nicht gestatten, daß sie den Juden anbefiehlt: Ihr sollt euch in Corporationen eintheilen. Was heute den Juden geschieht, das geschieht morgen den Deutsch-Katholiken und anderen Sekten, die sich bilden wollen, und wir müssen die Freiheit für Jeden erkämpfen. Daher bleibe ich bei meiner Ansicht stehen.

Marschall: Von den vorliegenden Vorschlägen geht einer dahin, den §. 2 ganz zu streichen, also von jeder Bildung von Corporationen ganz zu abstrahiren; ein anderer dahin, lediglich den Juden anheim zu stellen, ob sie Corporationen bilden wollen, und der dritte ist der der Abtheilung, welche nur für Kultus-Zwecke Corporationen haben will.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was meinen Antrag betrifft, so würde darauf jetzt abzielen, den

Marschall: Der Herr Abgeordnete von der Heydt hat den Antrag gestellt, den Paragraph ganz zu streichen. Auf diesen Antrag werde ich die erste Frage richten, auf den Antrag, daß man den Juden die Befugniß einräume, Corporationen zu bilden, die zweite, und auf den Abtheilungs-Vorschlag die dritte Frage.

Es erhebt sich nun unter lebhaftem, zuweilen stürmischem Ruf nach Abstimmung eine längere Debatte über die verschiedenen Fragestellungen.

Marschall: Ich muß bei meiner Fragestellung bleiben und frage also zuerst, ob — es verlangt sich von selbst, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst darum gebeten werden soll — Kap. 2 des Gesetzes ganz wegfallen soll? — Die, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Nur eine geringe Zahl der Mitglieder erhebt sich.)

Marschall: Ich stelle die zweite Frage so, wie ich sie vorgeschlagen habe: „Soll den Juden lediglich die Befugniß zustehen, sich nach Maßgabe des Orts und der Bevölkerungs-Verhältnisse zu Synagogen-Gemeinden zu vereinigen." Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Nur wenige Abgeordnete erheben sich.) — Wir kommen also zur dritten Frage: „Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?" Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. Ist mit großer Majorität angenommen. Es frage sich nun noch, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll, daß anstatt der Worte: „Judenschaft und Judenschafts-Bezirk" gesetzt werde: „Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk." — (Abgeordn. Jachmann: Ich glaube, daß das Wort Synagoge ein Wort ist, welches von den Juden sich nie habe brauchen hören; sie brauchen nur das Wort Schule. — Lebhafte Zeichen des Einvillens in der Versammlung.) — Ich kann also den Antrag der Abtheilung als angenommen betrachten.

§. 3. Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden. — In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Glaubigar, zu ordnen.

Gutachten der Abtheilung: Bei der Bildung von Synagogen-Gemeinden nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als bei der Bildung christlicher Kirchengemeinden, ist keine Veranlassung vorhanden. In dem einen Falle wird es die Juden der umliegenden Dörfer der Synagoge einer Stadt zuzuweisen zweckmäßig, in dem anderen die Gestattung mehrerer Synagogen an einem und demselben Orte, wie z. B. in Berlin, Breslau ꝛc., nothwendig thun. In Betracht dessen schlägt die Abtheilung vor, den ersten Absatz des § 3 auf die Worte zu reduziren: „die Bildung dieser Synagogen-Gemeinden erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

(Wird angenommen.)

§. 4. Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

Referent: Der 2. Satz: „Der Verband der Judenschaften" u. s. w. muß um so mehr wegfallen, da Solches schon der Beschluß zu §. 2 mit sich bringt.

(Wird angenommen eben so die §§. 5, 6, 7, die zu keiner Erinnerung Veranlassung geben.)

§. 8. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten drei Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten in die Judenschaft während der Dauer von 6 Jahren. Die diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

Gutachten der Abtheilung: Bei der Ausübung des Wahlrechts dürfte es wohl, wie in anderen Fällen, nur darauf ankommen, daß das Mitglied männlichen Geschlechts, volljährig, unbescholten, selbstständig sey und seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis sey und seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis dahin erfüllt habe. Auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb dahin erfüllt habe. Auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb hinzuweisen, erscheint mißig, da weder das Eine noch das Andere die Ausübung des Wahlrechts bedingen soll. Andere die Ausübung des Wahlrechts bedingen soll. Andere die Ausübung des Wahlrechts bedingen soll. Wesentlich bei dem Juden, seiner Gemeinde gegenüber, Wesentlich bei dem Juden, seiner Gemeinde gegenüber, darauf gesehen werden soll, ob er fremde Unterstützung darauf gesehen werden soll, ob er fremde Unterstützung genieße oder nicht, war der Abtheilung noch weniger einleuchtend. Sie stimmte deshalb für die Weglassung der Worte: „entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung“ so daß nach dem Paragraph also lauten würde: Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene würde: Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren u. s. w.

(Wird angenommen.)

Abgeordn. von Auerswald kommt noch einmal auf den zweiten Theil des §. 3 zurück, über den nicht abgestimmt, sondern nur hinzugefügt worden.

Er beantragt hier den Wegfall der Worte: „einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger“, wogegen der Landtags-Commissar bemerkt, daß dieser Zusatz nicht überflüssig sey, nämlich damit die Möglichkeit nicht bliebe, bei einer neuen Abtheilung von Corporationen auch die Gläubiger zu hören und ihr Interesse mahrnehmen. Der Antrag wird unterstützt. — Abg. v. Meding unterstützt die Ansicht des Landtags-Commissars. — Die Majorität erklärt sich gegen das Amendement.

§. 9. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands- und Repräsentanten nach den Mitgliedern und Stellvertretern, welche durch das Loos bestimmt werden, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

Gutachten der Abtheilung: Ueber den ersten Satz, welcher die Worte enthält: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet“ waren die Mitglieder der Abtheilung verschiedener Meinung. Die Einen hielten diese Bestimmung für zweckmäßig, weil die Anwesenheit eines Regierungs-Commissarius für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl Garantie gewähre und es dahinstehe, ob nicht einzelne Synagogen-Gemeinden auf einer so niedrigen Stufe der Bildung sich befinden möchten, daß sie eine Wahl selbständig auszuführen außer Stande wären. Die Anderen dagegen vermeinten, daß, wenn ein solcher Fall, wie der eben gedachte, wirklich vorkommen sollte, die Juden wenigstens so gebildet seyn würden, einen zur Leitung der Wahl geschickten Mann sich selbst zu ernennen, auf keine Weise ein so verneinzelter Ausnahmefall aber hinreiche, eine lästige Bestimmung für alle Synagogen-Gemeinden im preußischen Staate zu motiviren. Bei keiner anderen Berathung von Gesetzen hatten eine Einmischung der Regierung, wie die in Rede stehende, statt, und wenn überhaupt von Gleichstellung der Juden mit den Christen in ihren Rechten die Rede seyn solle, so müsse vor Allem eine Gleichstellung in diesen in weniger erheblichen Punkten, wie der vorliegende, nicht vorkommen. Die Abstimmung ergab für eine jede dieser beiden Ansichten eine gleiche Zahl von Stimmen. Es erklärten sich aber Mitglieder für und eben so viele gegen die Beibehaltung des qu. Satzes.

Graf Schwerin ist für den Wegfall des Passus: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet.“

Abgeordn. Graf von Merveldt: Nach seinen Erfahrungen müsse er entschieden die Ansicht aussprechen, daß sich doch ein und wieder unter den Juden nicht die Männer finden könnten, denen es möglich wäre, eine solche Wahl zu leiten. — Abgeordn. von Olfers: Er könne dem aus seiner Erfahrung nur beistimmen, und er glaube, daß es nothwendig sey, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er im Entwurfe sey, indem kann viele Streitigkeiten vermieden werden können. — Abgeordn. Mömes: Er müsse sich auch dafür aussprechen, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs nicht geändert werde. Es komme hierbei sehr auf die Verhältnisse der einzelnen Juden-Gemeinden in den verschiedenen Provinzen an. Wenn er an das Verhältniß und die Qualification der hiesigen Judenschaft denke, so müsse er allerdings bekennen, daß hier die Leitung der Wahl durch einen Regierungs-Kommissar nicht nöthig seyn werde. Sehe er aber nach anderen Provinzen hin, wo sich das Verhältniß der Juden in gestiger Beziehung nicht überall so herausstelle, und dürfte es doch vielleicht gemig nothwendig seyn, die Wahl durch einen Kommissar leiten zu lassen. (Ruf zur Abstimmung.)

Nachdem mehrere Mitglieder unter mehrmaligem Ruf nach Abstimmung sich noch für und gegen ausgesprochen haben, bemerkt der Abgeordn. von der Heydt: es sey von mehreren Rednern geäußert worden, daß der Wunsch der Juden sey, daß eine Regierungs-Kommission zur Berathung bei den Synagogen-Vereinen abgeordnet werde. Er glaube, daß Niemand in dieser Versammlung das Mandat habe, als Organ der Juden derartigen Wünsche vorzutragen. Er scheine ihm, daß man sich nur an das Princip zu halten habe, von dem der Entwurf ausgehe. — Der Marschall läßt abstimmen; es ergeben sich 224 Stimmen für den Wegfall, 218 dagegen. Die Worte bleiben also stehen.

Auf den Antrag des Abgeordn. Grafen Saurma, daß dem §. 9. der Anhang zugefügt werde: „die Ausgeschiedenen sind nicht wieder wählbar,“ bemerkt der Landtags-Commissar: wenn im Gesetz nicht das Gegentheil angeordnet sey, verstehe es sich von selbst.

§. 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

Gutachten der Abtheilung: Da die Repräsentanten gegen die Synagogen-Gemeinde eine bedeutungsvolle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rückfrage mit ihr in allen, auch den wichtigsten, Angelegenheiten dem Vorstande gegenüber vertreten, es also im Interesse der Gemeinde liegt, daß dazu nur vorzugsweise geeignete Personen gewählt werden, außerdem es aber auch nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußerst Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Genehmigung der Regierung einholen hätte, so fand die Abtheilung es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher“ einzuschalten: „und der Repräsentanten“.

Abgeordn. Mömes ist dagegen, da die Stellung und Wirksamkeit der Repräsentanten eine ganz andere als die der Vorstände sey, indem sie nicht, wie die Vorstände, Beamten seyen. In Bezug auf den letzten Theil des §. von „und befugt ist“ an gerechnet, bemerkt er, daß dieser Satz in Bezug auf die Entlassung in seiner Weise anders zu behandeln seyen, als die übrigen Staatsbeamten. — Abgeordn. Alvensleben will den ganzen §. gestrichen haben. Dieser Antrag erhält keine Majorität.

Graf Schwerin nimmt auf die Bemerkung des Landtags-Kommissars: daß die Fassung des §. keinen andern Sinn haben solle, als daß wenn die Regierung die Wahl genehmigen solle, sie auch das Recht der Entlassung haben müsse, und daß der, eine Entlassung begründende, Beschluß sich auf vorangegangene Untersuchung stützen müsse — sein Amendement zurück. — Das Amendement der Abtheilung, das Wort „Repräsentanten“ hinzuzufügen, wird nicht angenommen.

§. 11. Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut §. 13) ein anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vorsteher der Stadtverordneten und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

Gutachten der Abtheilung: „Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 gibt zur Zeit nur in den größeren Verhältnissen geringen Zahl von Städten der preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden eingeführten, scheint mehr nachtheilig als vortheilig gewirkt zu haben, und es dürfte wendig zu seyn, die Vorsteher und Gesetzsammlungen der sechs Sechs- oder Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Stadte, welche sich der Stadtverordnung vom 19 November 1808 vorzugsweise angeschlossen haben. Die Abtheilung hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogen-Gemeinde nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städteordnung geregelt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufzunehmen, so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in dieses Gesetze hinweggegangen wäre.“

§. 12. Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

Gutachten der Abtheilung: Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städte-Ordnung ebenfalls zu vermeiden seyn.

§. 13. Ueber die Wahl des Vorstehenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Besoldung, über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reiseschein-Entschädigung sie anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. — Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Regulement zu erlassen.

Gutachten der Abtheilung: Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeinde kann solche füglich nicht überlassen werden, da sie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualifikation ihrer Mitglieder nicht geeignet erscheint. Die Abtheilung hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorstand und die Repräsentanten gemeinschaftlich erfolge.

§. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörden gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

Gutachten der Abtheilung: „Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder“ ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß der Vorsteher zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer seiner Bestimmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind bei gehöriger Fassung unbedenklich. Wenn also eben außerdem angeordnet werden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmte sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen.“

(Die §§. 11—14 werden ohne Debatte nach den Vorschlägen der Abtheilung angenommen.)

Marschall: Wie kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder zu versammeln zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 16. Juni.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet. Nach einigen Bemerkungen des Abgeordn. Frhrn. von Vincke über seine in der vorigen Sitzung schon zur Sprache gebrachte Differenz mit dem Secretariat und nach Erledigung derselben durch eine Erklärung des Marschalls, wird zur Tagesordnung, der gestern abgebrochenen Berathung, übergegangen.

Referent Sperling verliest:

§. 15. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der Wahlberechtigten Bürgerschaft übersteigen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den jüdischen Bürgern und den Vorstehern der Judenschaft unter Zuziehung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Vorsteher und Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben, dagegen bei den übrigen bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eine tretenden jüdischen Vertreter vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten aus. — Zum Eintritt einer solchen Vertretung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

— Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von Vorstehern aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bestimmungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

Gutachten der Abtheilung. Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorständen der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine besondere Corporation bilden würden, so ist doch auch den Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königlicher Behörden auf die Bildung solcher Corporationen nicht aller Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einleitung und bei §. 1. zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph statuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen und dem öffentlichen Interesse entgegen seyn würden, so müsse sich die Abtheilung hier noch besonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen in der Bürgerschaft eine Judenschaft bestehen, in der Stadtverordneten-Versammlung nicht blos Repräsentanten der Bürgerschaft

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

Zweite Beilage zu

sentern auch Repräsentanten de
und die Städte-Ordnung in ihr
stimmungen aufgehoben seyn würde
tung führte zu dem einstimmig
ter §. 15 ganz und gar zu
Disposition dieses §. ist zwar nur
hingestellt, interessen kann dieselbe
auch bald einen verschiedenen C
Wohl das Gouvernement hier als
hat dasselbe auch für zweckmäßig e
ihm als zweckmäßig erachtet ist.
Interessenten sich lange verpflichte
ken. Immerhin mag bei dem
beste Absicht obgewaltet haben, d
die Juden, als auch in Beziehung
Staatsrecht. Aber das Mittel,
reichung gewählt worden, scheint
sprechend, denn es führt zu einer
von den Christen, über welche oft
gemäßnicht den Juden Schuld gegeben
unserer Debatte sind wir zu der
men, daß ein Theil dieser Schuld
den bisherigen Stand unserer Ge
gebung. Sind wir zu diesem Sch
direkt gekommen, so finden wir
Gesetz-Paragraphen die es oft hell
ausgesprochen und sanctionirt
nach ein Umstand sind Page zu
heutigen Verfassung der Juden
jour von allen in dem preußisch
mehr als die Hälfte derselben, da
ihre intendirte Person an der
Theil zu nehmen. Dieses ihr in
ter Verwaltung der städtischen an
gelegenheiten theilzunehmen, soll
einseitigen Beschluß ihrer Vorsteh
ten, durch deren Vereinbarung mit
gegen werden können. Dies mit
principe, und ist eben gemachten
hinreichen, um die hohe Versamml
des Vorschlages zu stimmen, der
gemacht worden ist.

Abgeordn. Merkens: Der
mitstand gebieten nothwendig
politische Staat im Gegensatz
flag seyn und das christlichen
Willen den guten Dienst erweisen,
solches nicht sicherlich zu organisi
seines himmlischen Tempels nicht
an demselben den Zahn der Z
zu lassen. Der politische Staat
Beistandleistet seinem der Judenschaft
Ober-Präsident von Potsdam
bedenklich und für eine Aufforde
schärfer über die Konsequenzen
men: Nicht abgeleien) Der
vielmehr alsbald erkannt haben,
die unerwünschte Abweichung
der Juden immer mehr gefördert
rung erlange; ja, daß auf diesem
thum die Anme nerde, an der
sich nähre und so zu erneuten
werde. Der politische Staat
solche ignoriren und ihnen eben
glieder des Staats alle politische
einräumen. Ich muß daher
graphen stimmen, weil er und
daß politisch zu thun, was kirch
absondern:

Regierungs-Kommissar Br
mir zwar nicht völlig gelungen, w
Redners, der so eben die Tribüne v
wenn ich mich jedoch nicht irre,
sequenz darin finden wollen, daß

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 150.** Münster, Donnerstag den 24. Juni **1847.**

fordern auch Repräsentanten der Judenschaft sitzen und die Städte-Ordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben seyn würde. Diese Berathung nach dem einstimmigen Beschlusse: daß der §. 15 ganz und gar zu streichen sey. Die Diskussion dieses §. ist zwar nur als eine salutairer hingestellt, interessirt kann dieselbe durch Interpretation auch bald einen verschiedenen Charakter annehmen. Was das Gouvernement hier als zulässig aufgefordert, hat dasselbe auch für zweckmäßig erachtet, und was von ihm als zweckmäßig erachtet ist, darauf können die Unterschörten sich lange vergeblich fühlen bin zu warten. Immerhin mag bei dem Entwurf dieses §. die beste Absicht obgewaltet haben, sowohl in Bezug auf die Juden, als auch in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl. Aber das Mittel, welches zu deren Erreichung gewählt worden, ist solchem Zwecke nicht entsprechend, denn es führt zu einer Separation der Juden von den Christen, über welche oft geklagt worden und grundsolch den Juden Schuld gegeben ist. Im Laufe unserer Debatte sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Theil dieser Schuld uns selbst trifft und den bisherigen Stand unserer Verfassung und Gesetzgebung. Sind wir zu diesem Schlusse bisher nur indirekt gekommen, so finden wir in dem vorliegenden Gesetz-Paragraphen die so oft beklagte Separation direkt ausgesprochen und sanctionirt. Abgesehen hiervon ist noch ein Umstand ins Auge zu fassen. Nach der bisherigen Verfassung der Städte hatten die Juden, und zwar von allen in dem preußischen Staate lebenden mehr als die Hälfte derselben, das Recht, einzelne für ihre individuelle Personen an der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen. Dieses ihr individuelles Recht, an der Verwaltung der städtischen und ihrer eigenen Angelegenheiten theilzunehmen, soll ihnen künftig durch einseitigen Beschluß ihrer Vorstände und Repräsentanten, durch deren Vereinbarung mit dem Magistrat entzogen werden können. Dies widerstreitet dem Rechtsprinzipe, und die eben gemachten Bemerkungen werden hinreichen, um die tiefe Verstimmung für die Annahme des Vorschlages zu stimmen, der von der Abtheilung gemacht worden ist.

Abgeordn. **Mertens**: Der gestern von der Ministerbank gehörten noetlichen Rede wird ohne Zweifel verdankt, daß die §§. 2 bis 14 des vorliegenden Gesetzes mit so großer Majorität von uns angenommen worden sind. Wir haben dadurch unser Recht so gethan, um mit echt christlicher Liebe dem Judenthum in kirchlicher Hinsicht Form und Gestalt zu geben und auf diese Weise die Verbesserung der heiligen Schrift zu erfüllen, die uns die Hauptsächlichste dieses Volkes Gottes verkündet hat. Vom Standpunkte des christlichen Staats aus betrachtet, mag dies recht fromm, aber mehr noch inkonsequent seyn. Denn wenn beim §. 15 diesem allzu gutmüthigen Wirken nun auch eine politische Richtung gegeben werden wollte, so würde der politische Staat im Gegentheil sich unchristlich staatsklug seyn und dem christlichen Staat gegen seinen Willen den guten Dienst erweisen, das Judenthum als solches nicht kirchlich zu organisiren, an der Reparatur seines hinfälligen Tempels nicht mitzuarbeiten, sondern an demselben den Zahn der Zeit ungestört fortnagen zu lassen. Der politische Staat würde ferner die große Beeinträchtigt seinen der Judenschaft, welche der Herr Ober-Präsident von Potsdam und so gerühmt hat, bedenklich und für eine Aufforderung gehalten haben, schärfer über die Konsequenzen nachzudenken. (Stimmen: Nicht abgeleen.) Der politische Staat würde vielmehr alsbald erkannt haben, daß auf diesem Wege die unerwünschte Absonderung und isolirte Nationalität der Juden immer mehr gefördert werde und neue Nahrung erlange; ja, daß auf diesem Wege das Christenthum die Amme werde, an der das neue Judenthum sich nähre und so zu erneutem Leben groß gezogen werde. Der politische Staat würde die Juden als solche Ignoriren und ihnen eben als bezahlende Mitglieder des Staats alle politischen Rechte ungekränkt einräumen. Ich muß daher gegen den 15ten Paragraphen stimmen, weil er auf diesem Wege fortführt, das politisch zu thun, was kirchlich schon gethan ist: absondern:

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist mir zwar nicht völlig gelungen, die Ansicht des geehrten Redners, der so eben die Tribüne verlassen hat, aufzufassen; wenn ich mich jedoch nicht irre, so hat er eine Inkonsequenz darin finden wollen, daß der christliche Staat die religiösen Verhältnisse der Juden ordne und durch die Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse ihnen zugleich die Möglichkeit gewähre, sich weiter zu entwickeln, während doch dem Aufsprunge des Siftlers des Christenthums dieses Volk in seiner Zerstreuung dem Jahre der Zeit überlassen werden solle. Eine solche Ansicht würde aber sowohl dem Rechtsbegriffe des Staates, als dem von mir gestern entwickelten christlichen Prinzip widersprechen. Das Rechts-Prinzip gewährt auch anderer als christlicher religiöser Ueberzeugung Schutz, indem es die Gewissensfreiheit schützt, das christliche Prinzip verlangt Duldung. Der christliche Staat glaube nicht durch Verletzung des Rechts und der Liebe der Verirrung in der Aufnahme ihrer Irrthümer zu Hülfe kommen zu müssen; wenn er seine Pflicht erfüllt hat, überläßt er jener höheren Hand, welche über den Schicksalen der Menschen waltet, in welcher Weise sie ihre Rathschlüsse zur endlichen Erfüllung bringen will. (Von einigen Seiten Beifall.)

Abgeordn. **von Auerswald**: Er halte jede Beschränkung der 200.000 Juden gegen 16 Millionen Christen für unnöthig, da das mosaische Gesetz immer dem christlichen Prinzip weichen müssen. „Es liegt mir fern (sagt der Redner), mich in den mysteriösen Streit über den Begriff des christlichen Staats zu mischen, aber die Bemerkung muß ich mir erlauben, daß ein Staat von 16 Millionen Menschen, der sich im Prinzip und der Tendenz seiner Gesetzgebung durch 200.000 Juden gefährdet glaubt, in dieser Beziehung nicht fester stünde, als die Staaten der Inka von Peru und Mexiko den geharnischten Caravellen eines Pizarro und Cortez gegenüber. Ich glaube nicht, daß unser Staat also auf thönernen Füßen steht; ich glaube mich daher gegen eine jede Mißregel erklären zu müssen, welche auch einer so wahrhaft unchristlichen Besorgniß fließt, und schließe ich mich entschieden dem Abtheilungs-Gutachten an. — Abgeordneter Krüger spricht sich in gleichem Sinne aus: auch die christlichen Religionsparteien würden dann das Verlangen stellen, konfessionelle Vertreter in die Stadtverordneten-Versammlung zu schicken. — Abgeord. Sommerbrodt kann sich, obschon er sich für die Emancipation der Juden erkläre, doch nicht mit dem vorliegenden Paragraphen einverstanden erklären, indem derselbe den Juden mehr Rechte einräume, wie wir Christen denselben, zu selbst in die Prinzipien der Städte-Ordnung eingreife; er stimme deshalb für den Wegfall des Paragraphen. — Abgeordn. **Möwes**: Schon bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes im Allgemeinen habe er sich gegen das Absonderungs-Prinzip ausgesprochen, das in diesem §. 15 hauptsächlich hervortrete. Es sey ihm unerklärlich, wie man in unserer Zeit auf solche Prinzipien geräth, während unsere Gesetzgebung es sich schon längst zur Aufgabe gemacht hat, alle Verschiedenheiten zu beseitigen und zu verschmelzen, die zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung bestehen. Er befürchte, wenn solche Grundsätze wieder Platz griffen, daß man zu der Zeit zurückkommen werde, in welcher den Juden ein bestimmter Stadttheil zur Wohnung angewiesen wurde. — Er erachte, abgesehen davon, daß diese Bestimmung des §. 15 der bisherigen Gesetzgebung vollständig widerspreche. Der Redner citirt mehrere §§. der Städte-Ordnung u. A. den 110. §. der alten Städte-Ordnung, welcher ausdrücklich festsetze: „Die Stadtverordneten sind im vollen Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter der einzelnen Bezirke, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft u. s. w., der sie zufällig angehören." — Im Vergleich zu dem Edikt von 1812 sey dieser Entwurf ein Rückschritt; er sey daher gegen die Gesetzesbestimmung (Ruf zur Abstimmung.) — Abgeordneter **Grabow**: Er wolle sich dem Anschluß der Diskussion nicht entgegensetzen, weil die Rechts-, Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeits-Gründe von dem geehrten Redner vor ihm so vollständig auseinandergesetzt seyen, daß er glaube, der Paragraph werde einstimmig verworfen werden.

(Der Antrag der Abtheilung, den §. 15 wegfallen zu lassen, wird fast einstimmig angenommen.)

Referent verliest die §§. 16—22 des Entwurfs.

Gutachten der Abtheilung: Der Abschnitt, welcher über das Kultus-wesen handelt, fällt in keine der Kategorien von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch, in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob es der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in plano bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §§. 16 und 17 nichts zu erinnern.

Abg Braun bemerkt: Die Juden in der Rheinprovinz erblicken in §. 16 des Gesetzentschlages und ff. eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechte und ihres Kultus, so wie implizite eine Aufhebung ihrer Konstitution, die durchaus nothwendig seyn. Er sey daher für Prüfung des § 16 und überhaupt aller Artikel, die sich auf Kultusverhältnisse beziehen. Niemand unterstütze das Amendement. Die Versammlung tritt der Ansicht der Abtheilung bei: daß, obgleich das Material in den §§. 16 — 22 nicht Gegenstand der Verhandlungen auf den Landtagen sein dürfte, doch, da es Allerhöchst proponirt sey, keine Veranlassung vorliege, sich damit nicht zu beschäftigen. §§. 16. und 17. werden angenommen.

§. 18. Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die innern Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck eingesetzte Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Zuspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sey (§. 16); zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtswegen zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibe.

Gutachten der Abtheilung. Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift pag. 24 ausgesprochenen, von der Staatsregierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Dissentgen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht stattfindt und es ihre eigene Sache sey, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionslehrungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden. In solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt. — Eben so kann dieselbe es nur gutheißen, daß da, wo die vorherwerte Einigung unter den Juden nicht stattfindet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend seyn kann, um Genehmigung zu vermehren, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultus-Verbindung zu gestatten sey. pag. 25 und 26 ibid. — Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen insofern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausschließlich der gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes ꝛc. zu gestatten sey. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staatsbehörde im Interesse der letzteren vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin semirt, in der achten Zeile der beiden Wörter „ob und" zu streichen. (Regierungs-Commissar Brüggemann hat gegen den Wegfall nichts zu erinnern, da es die Absicht des Gouvernements nicht gewesen sey, in Frage zu stellen, ob eine Absonderung des Gottesdienstes stattfinden solle oder nicht, vielmehr sollte sich die Diskussion darauf beziehen, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sey. — Die Versammlung tritt dem Vorschlage der Abtheilung bei.) Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden jurisitschen Person angehöre und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen, und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen seyn, daß hinter den Worten „vorhandene Kultus-Einrichtungen" noch eingeschaltet werden die Worte „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde."

Regierungs-Commissar **Brüggemann** bemerkt, daß die Worte „der vorhandenen Kultus-Einrichtungen" nur aus Versehen stehen geblieben, statt der Worte: „das Vermögen des Synagogen-Vereins." Man könne sich auf den Modus zum Gesetzentwurfe überzeugen, daß von dem Vermögen des Synagogen-

Zweiten Beilage.

Vereins die Rede sey, solle und er habe ausdrücklich geboten, man möge den §. so lesen, als wenn diese Worte darin ständen. — Abgeordn. Wodiczka bestätigt dieses auf Grund des von ihm aufgenommenen Abtheilungs-Protokolles. — Abgeordn. Hansemann schlägt ein Amendement vor: in den einzusendenden Kommissionen die dissentirenden Meinungen vertreten zu sehen. Niemand erhebt sich für dasselbe; es wird jedoch hinreichend unterstützt, nachdem Herr Hansemann den Sinn desselben dahin erläutert: daß die Kommissionen jedesmal erst dann gewählt werden solle, wenn eine bestimmte Commission eingesetzt werde, auf deren Gutachten Entscheidungen des Staats eintreten müßten ohne Antrag der Interessenten. Deshalb möge §. 18 bleiben, §. 19 und 20 gestrichen werden. — M.-R. Brüggemann erwidert: Die Commissionsmitglieder sollen allerdings auf sechs Jahre gewählt werden, ihre Thätigkeit trete aber erst dann ein, wenn in einzelnen Fällen die Begutachtung über eingetretene Conflicte gewünscht werde. — Abgeordn. Hansemann schließt sich, in Folge einer Hinweisung des Abgeordneten Grafen v. Auersmald, dem Amendement des Grafen v. Schwerin an. Dieß Amendement wird unterstützt. Abgeordn. v. Bela ist für das Gutachten der Abtheilung; Abgeordn. v. Gotthard ebenfalls, und gegen das Amendement; wenn Streitigkeiten entständen, so müsse die Ausgleichung derselben durch die Commission geschehen. — Abgeordn. Steindeck ist für die unbedingte Beibehaltung der Paragraphen. Der § 18 bezeichne die Commission ausdrücklich als eine berathende und § 19 drücke bestimmt aus, daß die Commission nicht permanent sey, sondern nur gefragt werde, wenn ihre Aushülfe nothwendig sey. Die Diäten-Fragen seyen geschieden durch die Gestaltungskraft dieser Commissionen. Für den Wegfall der §§. 19 und 20 ergebe sich seine Majorität. — Ein Amendement des Abgeordneten Stövel: in den § 18 zu setzen: „durch die zu diesem Zwecke bestehende Kommission §§ 19 und 20" wird nicht unterstützt. — Abgeordn. Graf Hellborf findet es bedenklich, daß im Schlußsatz des § 18 bestimmt sey, die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sollen ermächtigt seyn, mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen, mithin auch des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibe; dies sey im Widerspruch mit dem, was zur Zeit gültig sey. Er schlage daher vor, statt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtswegs" zu setzen: „einstweilen und mit Vorbehalt des Rechtsweges". — Dieses Amendement findet hinreichende Unterstützung. — M. K. Brüggemann bemerkt: die Frage, welcher Theil die juristische Person sey, möchte wohl nicht von der Gerichtsbehörde, sondern unter Berücksichtigung des Kommissionsgutachtens von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden seyn. Das Amendement des Abgeordn. Grafen Hellborf erhält bei der Abstimmung keine Majorität. §§ 21. und 22. werden ohne weitere Bemerkung angenommen.

Zu §. 23 hat die Abtheilung nichts zu erinnern. — Abgeordn. Lucanus findet den Schlußsatz: „Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Einzugsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden" bedenklich. Judenschaften, die bedeutende Stiftungen und großes Vermögen hätten, würden übermäßig zum Nachtheil, wenn sie Fremden, ohne Eintrittsgeld zu empfangen, ihr Vermögen preisgeben sollten. Darum möge der Schlußsatz wegfallen. Das Amendement wird nicht unterstützt.

§ 24 wird ohne Bemerkung angenommen.

(Schluß folgt.)

Die Allgem. Preuß. Zeit. vom 22. d. bringt (in zwei und dreißig Spalten) den Bericht über die Sitzung der Stände der drei Kurien vom 17. d., in welcher die Berathung über das Judengesetz noch nicht erledigt wurde, sondern erst bis zum 26. §. (Städtische Rechte, Patronate ꝛc.) gedieh. Derselbe gab zu einer sehr lebhaften Debatte Anlaß. Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wurde die Frage:

„Sollen den Juden alle städtischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?"

von 220 Stimmen verneint, von 219 Stimmen bejaht. Bei dem Namensaufruf fehlten 93 Mitglieder.

Deutschland.

Unter der Aufschrift: „Eine Stimme aus der Grafschaft Mark über den Vereinigten Landtag" gab der Rhein. Beobachter folgenden leitenden Artikel: „Wie — fragt man sich jetzt nach der Erledigung der königlichen Propositionen — hat der Allgemeine Landtag den Erwartungen des Landes entsprochen? Welches waren die Wünsche des Volkes bei seinem Beginne und wie sind sie in Erfüllung gegangen? Diese Fragen können wir nur mit wahrem Herzleid dahin beantworten, daß die überwiegendste Mehrheit in der Art der Erledigung der so wohl gemeinten und freilich erwogenen Regierungspropositionen keine Befriedigung findet, und es stellt sich bei dieser Gelegenheit wiederum recht auffällig heraus, wie unsäglich schwierig es ist, die wahre Volksgesinnung zu Tage zu fördern und derselben Geltung zu verschaffen. Bliebe uns nicht der Trost, daß ein späterer Allgemeiner Landtag das leider gegenwärtig Versäumte und auf mehrere Jahre Zurückgetragene nachholen könne und werde, so vermögten wir den Wunsch nicht zu unterdrücken, daß der Monarch der Volksansicht weniger Vertrauen geschenkt und ohne Beirath Einrichtungen getroffen haben möchte, die dem materiellen Wohle der Nation höchst förderlich gewesen wären. Und dieses Nachdenken hoffen wir um so eher, als das Volk durch die gegenwärtigen Landständischen Verhandlungen Diejenigen kennen gelernt hat, denen sein Wohl wirklich am Herzen liegt, so wie Diejenigen, denen es in ihrer äußern behaglichen Lage hiernm wenig zu thun ist, und die, nur für ihren eigenen eingebildeten Ruhm arbeitend, Prinzipien aufstellen und verfechten, die der Förderung des materiellen Wohls schnurstracks entgegen laufen. Es ist der Unsegen des 19. Jahrhunderts, das schwerer noch drückt, als eine vorübergehende Brodtheurung, daß man Regierungsformen als der Menschheit Heil erstrebt, worin die Individuen untergehen und nur Ideen zum Siege gelangen, die weit entfernt sind, die wirklichsten menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, vielmehr nur ein Haus mit glänzenden Firnwänden, ohne alle innere Bequemlichkeit und Wohnlichkeit, aufzurichten vermögen. Der unglückselige Kampf um die Erweiterung problematischer landständischer Rechte hat das unverkennbarste Recht der Nation, daß ihre Vertreter auch für ihr Wohlergehen zu sorgen verpflichtet sind, gänzlich in den Hintergrund gedrängt, und so ist es denn leider dahin gekommen, daß man trotz des unabhängigen Aufs nach Verbesserung der socialen Zustände durch Mobilisirung des Grundvermögens und Befreiung desselben von drückenden Fess.in, durch Arbeitsgewährung und zweckmäßige Vertheilung der Steuern die königlichen Propositionen zur Errichtung einer Landentlastungs- und Erbauung einer Eisenbahn, die dreißig Millionen in die Hände der Arbeiter und der Industriellen gebracht haben würde, ablehnte. Wie ein solches Resultat bei der schreienden Noth der Gegenwart möglich gewesen, begreift der schlichte Verstand des Volkes nicht, und es ist ihm daher wahrlich nicht zu verargen, wenn es seinen Unmuth über getäuschte Erwartungen in einer Weise, die für manchen Deputirten wenig erfreulich ist, Luft macht. Dies ist die wahre Sachlage, die jeder leicht erkennen mag, der unter dem Volke lebt und Augen und Ohren nicht gewaltsam verschließt. Hoffen wir, daß die Krone in ihrer Weisheit Mittel finden werde, dem Volke dennoch die Wohlthaten zuzuwenden, wodurch sie in ihrer landesväterlichen Fürsorge die Noth desselben zu lindern beabsichtigte."

Berlin, 19. Juni. Die Leichtfertigkeit, mit der die französischen Blätter, namentlich das Journal des Debats die Ausgabe und den Verhandlungen des Preußischen Landtages bringen, hat hier um so mehr Erstaunen erregt, als wirklich ein Paar leitende Artikel, abgeleitet von dem einseitigen Urtheile, wenigstens die Thatsachen richtig wieder gegeben hatten. Namentlich ist die Schilderung originell, welche nach den Debats Herr Hansemann von der Zerrüttung unserer Finanzen gegeben haben soll. Fast sieht es aus, als ob das große ministerielle Journal seine Leser, welche doch kaum die authentischen Mittheilungen der „Preußischen Allgemeinen" zu Gesicht bekommen werden, über das wachsende Deficit des französischen Budgets mit der Lüge habe trösten wollen, daß es in Preußen, „welches in Frankreich als ein ausgezeichnet administrirtes Land gilt, eben so stehe. — Aller Wahrscheinlichkeit nach wird von Seiten einer großen Anzahl von Bürgern den Landtags-Deputirten nach dem Schlusse des Landtages doch noch ein Fest gegeben werden; jetzt, da Resulate der ständischen Handlungsweise vorliegen, wird am Ende nichts dagegen einzuwenden seyn; um so weniger, als die Theilnehmer selbst die Kosten tragen werden, die früher den Stadtkassen aufgebürdet werden sollten. Man hofft, das Fest im Freien arrangiren zu können, da es an einer entsprechenden Räumlichkeit fehlt und es für wünschenswerth gehalten wird, dem größeren Publikum wenigstens Gelegenheit zu geben, zuschauend demselben beizuwohnen. — Eben so soll Se. Majestät beabsichtigen, den Ständen auf Sanssouci ebenfalls im Freien ein Fest zu veranstalten. (M. Z.)

Berlin, 21 Juni. In der heutigen Voss. Zeit. liest man: „Der tiefgefühlteste Dank erfüllt gewiß alle Katholiken bei der Kenntnißnahme der durch des Fürsten von Lichnowsky Durchlaucht veranlaßten, in der Herrenkurie des Vereinigten Landtages eröffneten Collecte zum Besten einer katholischen Wohlthätigkeitsanstalt. (siehe unt. vorgest. Bl.) Es dürfte den „protestantischen" Unterzeichnern der Subscription eine noch angenehmere Befriedigung gewähren, wenn sie in Erfahrung brächten, daß sie unbewußt einem nicht allein wohlthätigen, sondern höchst gemeinnützigen Zwecke ihre milde Hand geöffnet haben, denn die reiche Spende fließt nicht einer katholischen Krankenkasse, sondern der Kasse eines, einzig und allein aus mühsam aufgebrachten Mitteln von Katholiken gegründeten und eingerichteten katholischen Krankenhauses zu, in welchem statutarisch Kranke aller Confessionen aufgenommen und verpflegt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Krankenhauskasse bis diesen Augenblick immer nur auf die freiwilligen Beiträge der Katholiken angewiesen. — Heißen Dank mithin für die kräftige Unterstützung!"

Berlin, 21. Juni. Die Spenersche Zeitung widerspricht „aus guter Quelle" dem Gerücht, daß es beabsichtigt worden sey, aus politischen Gründen, dem Polizei-Director Duncker die Stelle eines Polizei-Präsidenten in Posen zu übertragen. Eben so wenig habe sich Hr. Duncker jemals um diese Stelle beworben und auch würde er solche nicht annehmen, falls sie ihm wirklich angetragen werden sollte. — Gestern, wo das Stiftungsfest der Lehr-Infanterie-Bataillons in den Communs bei dem neuen Palais gefeiert wurde, war auch eine große Anzahl der Mitglieder des Vereinigten Landtages zur Königl. Tafel nach Potsdam geladen. Ein großer Theil der aus der Provinz Posen hier anwesenden Landtags-Deputirten wird noch vor dem 24. d. M. Berlin verlassen, da deren Gegenwart in Posen am Johannistage nothwendig ist, weil am 24 Juni gewöhnlich alle Geschäfte der Posener Gutsbesitzer für das ganze Jahr abgewickelt werden.

Stettin, 18. Juni. In unserer Stadt wird ein Ehrengeschenk für den Grafen Schwerin Putzar vorbereitet, dessen bisherige Thätigkeit auf dem General-Landtage sich hier einer allgemeinen Zustimmung und Billigung erfreute. Der Genannte ist nicht auf dem platten, schlüpfrigen Boden der Höflinge erzogen, sondern in der Schule des Lebens gebildet, das ihm einen aufrichtigen, unabhängigen, männlichen Sinn, Redefertigkeit und jene praktische Umsicht verliehen hat, die nach unserm Pommerschen Ausdruck den Nagel auf den Kopf trifft. Auf den Landtagen unserer Provinz stand ihm bisher in verwandter Geistesrichtung der Landtags-Abgeordnete Braun, Polizei-Rath in Göttin, zur Seite, leider ist aber die Wiedervermählung dieses Mannes durch Beweggründe eigener Art verhindert worden. Der General-Landtag hat und überhaupt aufgeklärt über viele Männer des Landes, deren rechte Beurtheilung und Würdigung bisher nicht möglich war, er hat uns reicher gemacht an Persönlichkeiten, die in der Stille des Privat-Lebens bisher unbekannt bleiben mußten. Die Minister sind von ihrer bisherigen fast unnahbaren Höhe herabgestiegen, sie haben auf gleicher Mensur mit den Waffen des Geistes und der Rede, wie die übrigen Abgeordneten Lämpfen müssen, und das Land kennt die Namen derer, die sich in diesem Streite bewährten. (Nach. Z.)

Köln, 21. Juni. Heute Vormittags begann vor dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft der bereits früher in diesem Blatte erwähnte Prozeß gegen acht unserer Mitbürger, welche der Theilnahme an den in August v. J. bei Gelegenheit der Martins-Kirmeß hier stattgehabten Unruhen beschuldigt sind. Das Gericht bestättigte sich auch noch am Nachmittage mit Vernehmung der Zeugen. Wie behalten uns einen näheren Bericht über die Verhandlungen und den Ausgang der Sache, auf den man im Publikum sehr gespannt ist, vor. (K. Z.)

Düsseldorf, 21. Juni. Heute ist im Galerie-Saal der Akademie die diesjährige Kunstausstellung eröffnet worden. Dieselbe tritt reichhaltiger als gewöhnlich auf und zeigt als Bilder ersten Ranges bereits eine ausgezeichnete Landschaft unseres Andreas Achenbach, ein Porträt des bekannten Kunstheroen Lessing von Sohn und ein Bild von dem Amerikaner Leutze: „Ferdinand und Isabelle empfangen Columbus bei seiner Rückkehr." Leider bleibt das letztere vorzügliche Bild nur wenige Tage ausgestellt, da es schon im Laufe dieser Woche nach Amerika abgeht, wohin fast alle Bilder des genialen Künstlers wandern. — In der gestrigen Assisensitzung wurde
Grefeld, welcher im Laute
Stadt so lange durch seine fre
Kellereinbrüche in Unruhe setzt
besondere nächtliche Bürgerwac
bis es durch einen Zufall gelan
— zu zehnjähriger Zwangsarb

Elberfeld. Der am 2
mengetretene Turn-Verein für
term 16 Juni die Bestätigu
durch eine hohe Königl. Regie
Verein zählt bis jetzt 215 Mi
und 90 Turnfreunde. Die 3
nimmt in erfreulicher Weise
Statuten und Vorschriften be
Kurzem gedruckt und vertheilt
Juni, ꝛc. Schreiben aus
Juni. Der diesjährige Ter
zweite Generalversammlung a
nat anberaumt, da viele der
erscheinen verhindert waren.
außer unsers Herzogs und Se
Hoheiten, Se. Hoheit der
Koburg, Ihre Durchlauchter
ningen, der Fürst von Solms
aber darf man bereits behaupt
Verein fest entschlossen ist, m
den und überhaupt allen Mitt
aufrecht zu erhalten. Die Ver
Gruppe und in ihrer Haltung
lassen auch erhoffen, daß na
ersten unabwendbaren Schwier
steckte Ziel des hohen Vereins
wird. Von einer Reise des
nach Texas ist aber keine Rede
aus nicht nöthig und wohl ei
behalten. — Sichrem Vernehm
Herzog im Begriffe, nach d
woran man wieder einmal ein
knüpfen will. — Die Fre
Königl. Hoheit wird demnac
verlassen und empfing daselbst
tung des Herrn Grafen von
von Frankfurt. Die Ern
unserem Lande überall die bes
hofft, daß es mit den hohen
ist. Auch Obst gibts in Men
läßt sich noch nichts mit Bes
scheint ein Mitteljahr zu werd

Ulm, 17. Juni. Das
sich seit gestern um den Jn
welche Se. Majestät der Kön
reise von Friedrichshafen nach
sere Stadt kam, den städtis
beamten in aller Frühe erthe
derselben waren: die Fällung
nen, die unserer Stadt die
In Bezug auf letztere soll sich
gnädig gegen den Regierungs
den Stadtschulhaften ausgeste
lich tadelnd hervorgehoben zat
beim Beginn der Kuhestörun
schritten sehen. Bei der Entf
cher sich der König äußerte,
Herren unmöglich gemacht,
nder auch der Langmüller Wi
dem Bierbrauer Fuchs gleichze
Betreff der an seinem Hause
tigkeiten übereinzig, soll ungn
seyn. Zuger Oberamt. O.
Antrag nicht erlangen. De
zur Audienz Zugelassenen ni
richtet. Den Schulmännern
den Kindern Gehorsam gege
prägen; den Predigern: sie
Kraft einflößen zur Ertrag
Himmels u. s. f. — Die w
berufenen Beurlaubten sind
pagnie — heute wieder in i
worden.

Stuttgart, 17. Juni
Gewerbevereins in Tübingen
das Königl. Finanzministerium
ner außerordentlichen Zahl
welche zu wenigen Tagen 50

Stuttgart, 18. Jun
hier die eigenthümliche Ersche
obachter" mit drei leeren
deren Kopf nur der Titel des
ser ungetreuere Genfursrich
erregte, traf einen Aufsatz,
erwähnte Protestation mehrere
gegen das Verhalten des Mi
rungsunruhen betraf.

München, 16. Juni.
ren Gegenden Deutschlands
nothgedrungene Aufredung
laufen, gewinnt in Bayern d

gestrigen Assisensitzung wurde der Schlosser aus Crefeld, welcher im Laufe dieses Winters jene Stadt so lange durch seine frechen und gewandten Kellereinbrüche in Unruhe setzte, so daß selbe eine besondere nächtliche Bürgerwache organisirt wurde, bis es durch einen Zufall gelang, ihn zu entdecken, — zu zehnjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt.
(Rh. B.)

Elberfeld. Der am 20. April hier zusammengetretene Turn-Verein für Erwachsene hat unterm 16. Juni die Bestätigung seiner Statuten durch eine hohe Königl. Regierung erhalten. Der Verein zählt bis jetzt 215 Mitglieder, 125 Turner und 90 Turnfreunde. Die Zahl der Theilnehmer nimmt in erfreulicher Weise mit jeder Woche zu. Statuten und Bezeichnung der Mitglieder sollen in Kurzem gedruckt und vertheilt werden.

§§§ Schreiben aus Wiesbaden, 19. Juni. Der hochadelige Texas-Verein hat eine zweite Generalversammlung auf den nächsten Monat anberaumt, da viele der hohen Mitglieder zu erscheinen verhindert waren. Doch waren u. A. außer unsers Herzogs und Seines Bruders Moritz Hoheiten, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg, Ihre Durchlauchten der Furst von Leiningen, der Fürst von Solms ꝛc. anwesend. Jetzt aber darf man bereits behaupten, daß der hohe Verein fest entschlossen ist, mit neuen entsprechenden und überhaupt allen Mitteln die Texas-Colonie aufrecht zu erhalten. Die Berichte, welche Director Coppel von dem äußersten der Colonie mitbrachte, haben auch erhoffen, daß nach Ueberwindung der ersten unabweisbaren Schwierigkeiten, das vorgesteckte Ziel des hohen Vereins vollkommen erreicht wird. Von einer Reise des Grafen von Gaßell nach Texas ist aber keine Rede, dieselbe auch durchaus nicht nöthig und wohl einer späteren Zeit vorbehalten. — Sichrem Vernehmen nach steht unser Herzog im Begriffe, nach dem Haag abzureisen, woran man wieder einmal eine freudige Hoffnung knüpfen will. — Die Frau Herzogin Wittwe Königl. Hoheit wird demnächst das Bad Soden verlassen und empfing daselbst gestern die Aufwartung des Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen von Frankfurt. — Die Erndteaussichten sind in unserem Lande überall die herrlichsten, und man hofft, daß es mit den hohen Fruchtpreisen vorbei ist. Auch Obst gibts in Menge; über den Wein läßt sich noch nichts mit Bestimmtheit sagen; es scheint ein Mitteljahr zu werden.

Ulm, 17. Juni. Das Tagesgespräch dreht sich seit gestern um den Inhalt einer Audienz, welche Se. Majestät der König, der auf der Rückreise von Friedrichshafen nach Stuttgart durch unsere Stadt kam, den städtischen und Regierungsbeamten in aller Frühe ertheilt hat. Gegenstand derselben waren: die Festungsbauten, die Eisenbahnen, die Theuerung der Zeit und die Ernte vom 1. Mai. In Bezug auf letztere soll sich der König sehr ungnädig gegen den Regierungs-Director v. S. und den Stadtschultheißen ausgesprochen und namentlich tadelnd hervorgehoben haben, daß diese nicht beim Beginn der Rubestörungen energisch eingeschritten seyen. Bei der Entschiedenheit, mit welcher sich der König äußerte, war es den beiden Herren unmöglich gemacht, sich zu vertheidigen, aber auch der Langmüller Wieland, welcher mit dem Bierbrauer Frick gleichzeitig eine Eingabe in Betreff der an seinem Hause verübten Gewaltthätigkeiten überreichte, soll ungnädig entlassen worden seyn. Der General v. 9. konnte die Ehre einer Audienz nicht erlangen. Der König hat an alle zur Audienz Zugelassenen besondere Anreden gerichtet. Den Schulmännern sagte er: sie sollten den Kindern Gehorsam gegen die Regierung einprägen; den Predigern: sie sollten ihren Zuhörern Kraft einflößen zur Ertragung der Schläge des Himmels u. s. f. — Die wegen der Exzesse einberufenen Beurlaubten sind — 22 Mann per Compagnie — heute wieder in ihre Heimath entlassen worden. (K. v. u. f. D.)

Stuttgart, 17. Juni. Der Ausschuß des Gewerbevereins in Tübingen hat eine Petition an das Königl. Finanzministerium um Einberufung einer außerordentlichen Zoll-Conferenz veranlaßt, welche in wenigen Tagen 500 Unterschriften fand.

Stuttgart, 18. Juni. Heute hatten wir hier die eigenthümliche Erscheinung, daß der „Beobachter" mit drei leeren Seiten erschien, an deren Kopf nur der Titel des Blattes stand. Dieser ungewoehnte Contrast, der großes Aufsehen erregte, traf einen Aufsatz, welcher jene schon oft erwähnte Protestation mehrerer freisinnigen Bürger gegen das Verhalten des Militairs bei den Theuerungsunruhen betraf. (Fr. J.)

München, 16. Juni. Während aus anderen Gegenden Deutschlands Nachrichten über die nothgedrungene Aufstebung von Turnvereinen einlaufen, gewinnt in Bayern das Turnwesen immer festeren Boden. In Augsburg ist so eben erst eine Turnschule festlich eröffnet worden, und hier in München selbst war die Zahl der Turnschüler, namentlich jugendlichen Alters, noch nie so groß als jetzt. — Der ehemalige Dr. Höfler, dessen Wunsch um Wiedereinstellung in seiner früheren Eigenschaft an unserer Hochschule nicht hatte in Erfüllung gehen können, ist dagegen jetzt als Kreisarchivar in Bamberg angestellt worden, mit welcher Stelle der Rang eines Regierungsrathes verbunden ist.
(S. M.)

München, 18. Juni. Das Sonnet aus dem neuesten Band der Gedichte König Ludwigs von Bayern,*) erregt hier die allgemeinste Aufmerksamkeit. Heute wurden in einer dürftigen Buchdruckerei von einem Privatier 1000 Exemplare davon zur Vertheilung gebracht. (Nürnb. Kur.)

Frankfurt, 11. Juni. Der vormalige Erzieher der königlichen Kinder von Portugal und nunmehrige Frhr. v. Dietz, kam in diesen Tagen durch unsere Stadt, um sich nach Wien zu begeben, wo bekanntlich der Vater St. portugiesischen Majestät, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, seinen ständigen Aufenthalt hat. Es wird versichert, daß seine bisherige Stellung in Lissabon ihm auch in pekuniärer Hinsicht sehr gute Früchte ertragen hat. Ihren wir nicht, so stammt derselbe aus Gießen in Oberhessen. (K. A. Z.)

Hannover, 16. Juni. Der Kronprinz ist schon wochenlang so leidend, daß er das Zimmer nicht verlassen kann. Die Aerzte haben unter diesen Umständen von dem Norderneyer Seebade, das der Prinz seit Jahren regelmäßig gebraucht hat, abgerathen. (Nordd. Bl.)

Bremen. Am 19. Juni, Morgens um 6 Uhr 13 Minuten, ist das Dampfschiff Washington von New-York in Bremerhaven angekommen.

Hildburghausen, 19. Juni. Man war auf den Einfall gekommen, dem Fürsten von Reuß-Lobenstein zum Andenken seines Regierungsjubiläums ein prächtiges Denkmal aus Gußeisen zu setzen. Es war gut gemeint; denn das Volk hat den Fürsten lieb und das mit vollem Recht. Alle Anstalten waren schon getroffen. Die Modelle waren fertig und in der Gießerei der Guß vorbereitet. Da ihret der Fürst davon. Er läßt sich Vortrag darüber thun und gibt den Bescheid: „Ich will kein Denkmal durch den Gießer und den Steinmetzen. Mir ein Denkmal machen, das kann ich selbst. Und das Setzen kann ich auch. Ich will es machen und setzen in den Herzen meiner Unterthanen. So wird's gut lassen, und der Freud' und der Ehr' dab' ich genug davon." — Man stellte darauf vor, wie Vieler Freude es trüben würde, wenn das Vorhaben aufgegeben werden müßte. — Umsonst! „Es bleibt bei dem gegebenen Bescheid", spricht der Fürst lächelnd. „Das Denkmalsetzen ist meine Sache, und ich werde es thun auf meine Weise." (Dorf-Z.)

Kiel, 18. Juni. Im letzten Montage sind in Flensburg einige unerhebliche Ruhestörungen vorgekommen, die indessen nicht durch die Lebensmittelsheuerung veranlaßt sind, sondern mehr politischer Natur waren. Bei Gelegenheit eines Bürgerwegschießens zog am Abend eine Anzahl von Leuten mit dem Volkslied „Schleswig-Holstein" durch die Straßen. An diesem unschuldigen und erlaubten Vergnügen nahmen einige fanatische Dänen Anstoß und wollten den Gesang mit Gewalt verhindern. Durch den auf solche Weise entstandenen Tumult, bei welchem die Angreifer von den angegriffenen Schleswig-Holsteinern ziemlich unsanft zurückgewiesen zu seyn scheinen, ward die Direction der dänischen Filialbank in eine unnöthige Angst versetzt, so daß sie selbst militairischen Schutz für die Bank requirirte. Die Masse verlief sich am Abend ganz ruhig, nachdem dem bekannten schleswig-holsteinisch-gesinnten Advokaten Bremer ein Hoch gebracht war.
(B.-H.)

Wien, 16. Juni. Die Verhandlungen der preußischen Landstände, welche die Aufmerksamkeit der hiesigen Diplomatie so sehr in Anspruch nehmen, scheinen doch nicht ohne Einfluß auf unsere und die böhmischen Stände-Versammlungen geblie-

*) Dieses von fast allen deutschen, auch bayerischen Blättern veröffentlichte Geistesproduct lautet:

Ihr habt mich aus dem Paradies getrieben,
Für immer habet ihr es mir umgittert,
Die ihr des Lebens Tage mir verbittert,
Doch macht ihr mich nicht lassen statt zu lieben.

Die Festigkeit, sie ist noch nicht zerspittert;
Ob mir der Jugend Jahre gleich zerstieben,
Ist ungeschwächt der Jugend Kraft geblieben.
Ihr, die ihr knechten mich gewollt, erzittert.

Mit Dem, wie ihr gern mich seyd, gibt's kein Gleichniß.
Die eignen Thaten haben euch gerichtet,
Des Undanks, der Verlaumdungen Vergeltniß.

Die Wolken ziehn, der Himmel ist gelichtet,
Ich prüf' es das entscheidende Ereignis.
Das eure Macht auf ewig hat zermichtet.

ben zu seyn. Die vier Hauptpunkte, welche unsere Stände vor dem Schluß des Landtages begehrten, nämlich: Veröffentlichung des Finanz-Etats, Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, Verbesserung der Preßgesetze, zu welchem Behufe sogleich ein Ausschuß ernannt wurde, um einen Vorschlag an die Regierung aufzuarbeiten, und endlich Reformen im Städtewesen und der Municipal-Verfassung sind bezeichnender, als Alles. Indessen fand der Landtagsmarschall für gut, die Stände-Versammlung, nachdem die Postulate diesmal auch mit Seitziehung des vierten Standes berathen und angenommen waren, zu vertagen. Unter mehreren Cavalieren fanden indessen obige Vorschläge Opposition, und namentlich legte der Oberst v. Jägermeister, Graf Heyos, man sagt aus Aerrruß über solche Neuerungen, seine Stelle als ständischer Verordneter nieder.

Portugal.

Die Madrider Blätter vom 15. d. (welche aus Madrid selbst nichts Erhebliches melden), bringen aus dem Lissabonner Diario do Goberno zwei wichtige Actenstücke, eine Proclamation der Königin Dona Maria an das portugiesische Volk und ein Amnestie-Decret. Ersteres ist vom 9. d. datirt und von den Ministern contrasignirt, letzteres vom 28. April (?) und von der Königin unterzeichnet. Die gewährte Amnestie, für alle seit dem 6 Oct. 1846 begangene politische Verbrechen, ist eine allgemeine und völlige; selbst die genommenen Ehren, Titel und Orden sollen den betreffenden Personen zurückgegeben werden.

Belgien.

Brüssel, 21. Juni. Die Indépendance sagt, daß Hr. Rogier gestern eine Audienz beim König hatte, in welcher derselbe ihm seine Absicht zu erkennen gab, bei seiner Rückkehr von England ihn über die Bildung des Cabinets zu Rathe zu ziehen. Bis dahin wird man sich alle aller Konjekturen über die Ministerialkrisis enthalten müssen.

Frankreich.

Paris, 20. Juni. Gestern fand ein Minister Conseil statt, welchem der Herzog Pasquier und Hr. Decazes beiwohnten. Wie es heißt, hat man sich darin mit mehreren Fragen beschäftigt, welche sich auf die übermorgen vor den Pairshof kommende Angelegenheit des Hrn. Girardin beziehen. — Wie man sich erzählt, hatte letzterer Hrn. Guizot wegen der Erklärungen, die er auf der Rednerbühne gegeben, gefordert, worauf Hr. Guizot aber die Antwort gab, er habe keine Erklärung zu geben, indem er auf das, was er auf der Tribüne gesagt und verlesen, bestehen bliebe. — Der Courier français spricht von dem Gerüchte, daß Hr. E. de Girardin vor der Pairskammer so aussührlich als möglich seyn werde. Der Courier wünscht dies um so mehr, als die öffentliche Meinung die von Hrn. Girardin angeführte Thatsache für wahr halte. Hr. Girardin sey in seinem eigenen Interesse zu rathen, nicht hinter dem Berge zu halten, da jede Schonung sich nur wider ihn selbst kehren würde. — Dem Constitutionnel zufolge, versicherte man im Conferenzsaale, daß die Instruktions-Commission des Pairshofes den Beschluß gefaßt, daß die HH. Teste, Cubieres, Pellaprat und Parmentier in Anklagezustand zu versetzen seyen. (Die beiden erstgenannten sind bekanntlich ehemalige Minister.) — Dienstag ist ein Courier, Namens Alvarez Marcama aus Madrid mit Briefen des Hrn. Martinez de la Rosa hier eingetroffen und von der Königin Maria Christina zu Malmaison empfangen worden. — Wie man aus Madrid vom 14. d. schreibt, hat der Herzog von Montpensier Befehl gegeben, einen Bauplatz zu einem prachtvollen Palaste zu erstehen. Ludwig Philipp will, daß der Herzog in Spanien mit möglichstem Glanze auftrete, und sich besonders als Beschützer der Künste und Wissenschaften hervorthue. — Man sagt, der spanische Gesandte, General Narvaez, habe ausdrücklichen Befehl von seiner Regierung gehabt, seither bei der Königin Maria Christina nicht zu erscheinen.

Großbrittanien.

London, 19. Juni. Graf St. Aulaire wird heute von Paris hier erwartet. Der Zweck seiner Ankunft soll blos der seyn, sein Abberufungsschreiben der Königin Victoria zu überreichen, indem er Ende dieses Monats schon nach Paris zurückkehren wird. Graf Jarnac steht im Begriff, einige Wochen auf Urlaub nach Paris zu gehen. Herzog Broglie wird Anfangs Juli als Gesandter hier auftreten, wo dann in den Personen der Gesandtschaft einige Veränderungen eintreten dürften. — Nach dem Sun wird das Parlament am 13. Juli durch die Königin in Person prorogirt werden; die Wahlen sollen aber erst nach der Erndte, d. h. Ende September oder Anfangs October beginnen.

— Der Herzog von Wellington gab gestern sein jährliches Waterloo-Diner, bei welchem sich 15 Betheranen, die der Schlacht beiwohnten, eingefunden hatten. Auch Prinz Albert war anwesend. — Der letzte Wochenbericht der Bank von England lautet in Bezug auf den Stand ihrer Geschäfte günstiger, als seit einiger Zeit der Fall war; ihre Bankgeschäfte hatten um mehr als eine Million Pfd. St. zugenommen. Man urtheilt jetzt, daß die Bank wieder völlig im Stande sey, dem Handel für alle soliden Unternehmungen die nöthige Hülfe zu gewähren. Sowohl hier als in den anderen bedeutendsten Häfen von England sind in letzter Woche sehr ansehnliche Kornzufuhren von Auslande eingetroffen; es zeigt sich aber im Ganzen wenig Kaufslust. Aus Odessa wird unterm 4. Juni berichtet, daß Waizen dort fortwährend lebhaft begehrt war, daß es aber an Transportschiffen mangelte. — Der Liverpool Courier meldet, daß eine der bedeutendsten dortigen Kornfirmen im vorigen Monate auf dem Geschäftswege 1,100,000 Pfd. St. eingenommen habe. — Gestern Abend stürzte ein eben im Bau begriffener Bogen des Viaducts der Nord-Kentbahn, der über die Great-Russel-Street führt, ein, drei Personen wurden durch den Einsturz lebensgefährlich verwundet, und zwei furchtbar verstümmelt. Leichname fanden sich unter den Schutt begraben. — Die englische Soldität in derartigen Bauwerken scheint nicht mehr so groß zu seyn, als früher.

Italien.

Ein Pariser Blatt, die Patrie schreibt von Livorno, daß der Großherzog eine Menge Petitionen, die ein Repräsentativ-Gouvernement erbitten, empfangen habe; der Großherzog habe sie freundlich mit der Bemerkung entgegengenommen, daß er Alles thun werde, was in seiner Macht stehe. Auf Alles thun werde, was in seiner Macht stehe. Auf Alles thun werden Genuesrath setzt man Vertrauen, da er aus sehr achtungswerthen Persönlichkeiten besteht. — Königin Christine, die bei ihrer Durchreise zu Florenz den prachtvollen Palast des Grafen St. Leu in Augenschein nahm, soll einen Banquier mit dessen Ankauf beauftragt haben.

Schweiz.

Ein norddeutsches Blatt sagt: „Aus Privatbriefen entnehmen wir, daß G Heinzen, der sich schon seit längerer Zeit in Genf niedergelassen hat, sich der besonders Protection des Präsidenten Staatsraths James Fazy zu erfreuen hat. Die Erlaubniß zu seinem bleibenden Aufenthalt in Genf ist ihm von Seiten der Behörde bestimmt zugesichert. James Fazy selbst soll großes Wohlgefallen für ihn zeigen. Wir bezweifeln und glauben fast bestimmt voraussehen zu können, daß es dieser Verhältnisse wegen zu einem Notenkriege zwischen den deutschen Höfen und der Schweiz kommen wird.

Der Courrier de Lyon schreibt aus Lausanne, daß der radikale Paterismus seinen höchsten Grad erreicht habe.

Basel, 17. Juni. Seit dem 15. Juni fährt man nun in einem Tage von hier nach Frankfurt a. M. Morgens 6 Uhr 15 Minuten ist der Abgang von Basel und abends 8 Uhr 54 Minuten langt man in Frankfurt an.

Bern. Artillerie-Major Wurstemberger erklärt die Behauptung der Volkszeitung, daß „nach zuverlässigen Angaben im Zeughause zu Bern unausgelegt gearbeitet und alles zu einem Feltzug gerüstet werde," für durchaus ungegründet.

Dänemark.

Kopenhagen, 17. Juni. Von Helsingör wird gemeldet, daß dort ein russisches Geschwader von 6 Linienschiffen, 1 Fregatte, 3 Corvette, 1 Brigg und 1 Dampfschiff auf der Rhede ankert. Von Drogo wird die Ankunft von noch 3 Fregatten gemeldet, welche zur eben erwähnten russischen Flotte gehören, allein das Fahrwasser für noch größere, vier und zwanzig Fuß tief gehende Kriegsschiffe, die in vierzehn Tagen von Petersburg nachkommen sollen, unterfuhren sollen.

Polen.

Von der polnischen Grenze, 16. Juni. Aus dem benachbarten Königreiche hört man, daß neben einzelnen Begnadigungen, die zum Theil mit der Wiederverleihung früher confiszirter Güter verknüpft gewesen, wiederum eine größere Anzahl neuer Verhaftungen, theils in Warschau selbst, theils in den Provinzen vorgekommen sind, und man glaubt daraus nun auf einen sehr nahe bevorstehenden Besuch des Kaisers mit Gewißheit rechnen zu dürfen, denn dergleichen pflegt seiner Ankunft immer vorher zu gehen. (Oder-Z.)

Griechenland.

Athen, 7. Juni. In Patras liegt jetzt das Grenzbataillon des Oberstlieutenants Stumaris und eine Abtheilung Lanzenreiter in Garnison. Am Allerheiligentage ist dort eine Unordnung vorgefallen, die mehr Lärm machen wird als billig. Einige Jonier hatten zur Feier des Tages eine Bude auf dem Marktplatze aufgeschlagen, mit verschiedenen Büchern, griechischen, jonischen und einer besonders großen englischen Flagge geschmückt. Als nun aus einigen Gruppen, um die sich eine Menge Neugieriger sammelte, der Ruf erschallte: „Es lebe die Opposition!" hielt die Polizei für rathsam, die Bude entfernen zu lassen und erzwang sich, als Widerstand geleistet wurde, Gehorsam. Im Gedränge fiel die englische Flagge zu Boden, und es wurde darauf getreten. Zerrissen wurde sie sodann noch durch mehrere Straßen getragen. Der englische Consul hat sich der verhafteten Rudetheer auf das wärmste angenommen, und man darf voraussehen, daß auch Sir E. Lyons nicht lau in der Vertheidigung seiner Schutzbefohlenen seyn wird, wenn er auch nicht, wie einige wissen wollen, Genugthuung für die Beschimpfung seiner Nationalflagge verlangt. (N. Z.)

Personal-Chronik.

Münster.

Se. Maj. der König haben den Allergnädigst ernannten bisherigen Oberlandsgerichts-Rath Welter zu Münster zum Director des Oberlandsgerichts zu Halberstadt zu ernennen.

Bekanntmachungen.

(18400. 6. c) Der im Jahre 1813 zu Hamm verstorbene Kaufmann Heimann Spanier hatte zu dem bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster anhängigen Benigna von Kamptschen Liquidations-Prozesse mehrere rechtskräftig zu 114½ Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. festgestellte Forderungen angemeldet.

Da die Erben oder Rechtsnachfolger des Liquidanten unbekannt sind, ist der Betrag des Liquidats vorläufig der Kassen mit 93½ Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. zum Depositum des unterzeichneten Gerichts als Gerichtsstelle Forum vereinnahmt.

Die Erben und Gebenehmer des genannten Heimann Spanier werden daher aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf den 15. Januar 1848 Morgens 10 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts-Director Wrede angesetzten Termine an hiesiger Gerichtsstelle schriftlich oder persönlich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls nach Vorschrift §. 484 Tit. 9 Th. I. A. L. R. der Depositum als herrenloses Gut dem Fiscus zuerkannt wird.

Hamm, den 16. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

19357. 3. b) Der Ackermann Theodor Kock, gut. Schulte Dreyer, Kirchsp. Marl, und die Wittwe des Ackermanns Wilh. Wieland, geb. Anna Maria Bodmann, Kirchsp. Polsum, haben vor ihrer Ehe die im Hofe Recklinghausen gelegene theilige Gütergemeinschaft ausgeschlossen und lediglich eine bedingte Gütergemeinschaft des Erwerbes unter sich eingehet.

Dorsten, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Orelt.

Kemmerich.

Gasthof zum Europäischen Hof in Düsseldorf.

Diesen aufs Bequemste neu eingerichteten, im Mittelpunkte der Köln-Mindener und Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahnhöfe gelegenen Gasthof beehre ich mich einem verehrten reisenden Publicum bestens zu empfehlen.

Durch prompte und reelle Bedienung werde ich mir die Zufriedenheit der mich mit ihrem Besuche beehrenden Gäste zu erwerben suchen.

Täglich Mittags 1½ Uhr

Table d'hôte

gleich nach Ankunft der Züge von Elberfeld und Dortmund.

Zu jeder Zeit des Tages wird à la carte gespeist.

Um geneigten Zuspruch bittet

Eduard Goetzen.

(19363. 3. b)



(19339) Im 25. d. M. anfangend, werde ich auf der Köln-Mindener Eisenbahn an der Haltestelle

Castrop

die Spedition der von und zu der Bahn kommenden Güter besorgen, und empfehle mich hierzu einem geehrten Publicum ergebenst.

Castrop, den 16. Juni 1847.

H. W. Velleuer.

(19361. 2. b) Um mit meinen fertigen Herren-Stiefeln zu räumen, verkaufe ich dieselben: von Rindleder das Paar zu 2 Thlr., von Kalbleder 2 Thlr. 15 Sgr., von lackirtem Glanzleder 2 Thlr. 22½ Sgr., von Lasting 1 Thlr. 15 Sgr.

Stramin- und Saffian-Pantoffeln à 12½ Sgr.; Sammet-Schuhe und Damen-Stiefelchen à 15 Sgr.

S. Adler.

(19331. 3. a.) Das in der Bauerschaft Schölling, Kirchspiels Senden, belegene Wierlings-Colonat, bestehend aus circa

100 Morgen Ackerland.
20 „ gute und Weide und
5 „ Wiese,

soll am Freitag, den 2 Julii c., Vormittags 9 Uhr auf dem Hause Senden auf 12 Jahre, von Martini 1847 an, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Nähere ist zu erfragen in Münster Regierungs-Straße № 102 bei

Jodoc Nachel.

(19392.) Mehrere möblirte Zimmer mit Beköstigung sind sofort zu vermiethen

Neubrückenstraße № 191.

Todes-Anzeige.

Am 20. d. Mts. entschlummerte nach 12tägigem Krankenlager, in Folge eines Hirnleidens, sanft zu einem bessern Leben, im beinah vollendeten 17. Jahre seines Alters und im 52. seiner ehelichen Verbindung, christlich vorbereitet und ergeben in Gottes heiligen Willen, unser theurer Gatte, Vater und Schwiegervater, der Kaufmann Johann Bernhard de Geldige, genannt Gremer.

Die Seele des Entschlafenen empfehlen wir dem Gebete der Verwandten und Freunde.

Dorsten, den 22. Juni 1847.

Die Wittwe, Kinder und Schwiegerkinder des Verstorbenen.

(19393)

Literarische Anzeigen.

So eben ist erschienen und in der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster vorrätig:

Preußische Pharmacopoe.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn **Dr. Eichhorn** nach der 6. Ausgabe der Pharmacopoe Borussica übersetzt von Professor **Dr. Gurlt.**

Preis 1 Thlr.

In der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster und der F. Schöningh in Paderborn ist vorrätig:

Ferd. Ant. Bechstein:

Der Fang der deutschen

Raub- und Rauchthiere.

Oder:

Wie fängt man Füchse, Ottern, wilde Katzen, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel, Dachs, Kaninchen, Eichhörnchen, Hamster, Maulwürfe, Ratten, Mäuse und Raubvögel auf die sicherste, unterhaltendste und leichteste Weise. Mit genauer Beschreibung der eisernen und hölzernen Fallen, der Netze, Witterungen ꝛc. Für Weidmänner, Jagdfreunde, Käfchner.

Zweite Auflage. 8. Geheftet Preis 10 Sgr.

Angekommene Fremde.

Im Erbprinzen Adolph (vorm. Nölden's Nachfolger), J. Holder.)

Se. Durchl. der Erbprinz von Bentheim-Steinfurt, Se. Durchl. der Prinz Louis von Bentheim-Steinfurt, Prinz Durchl. die Erbprinzessin von Bentheim-Steinfurt nebst Dienerschaft, a. Burgsteinfurt. Freifr. v. Fürstenberg nebst Dienerschaft, a. Zhalhausen.

Im Kronprinz von England (Bertmann.)

Se. Durchl. der Fürst zu Salm-Salm, a. Anholt. Niermann, Reg. Rath a. Minden. Trenzen a. Lippstadt, Feibt a. Köln, Bonn a. Frankfurt, Belling a. Hamburg, Wallerstein a. Köln, Gothmann a. Mainz, Kaufleute.

Bei Reune.

Frau Kleppenberg a. Freren. Kauling nebst Fam. a. Neuenkirchen. Goede a. Recke, Rußland a. Burgsteinfurt, Alle a. Amsterdam, Kaufl.

Bei Neudaus.

Fr. Bayer a. Barmen, Boormann a. Breckerfeld, Kaufleute.

Stand der Course, Geldspezien und Staatspapiere.

Amsterdam, den 21. Juni 1847.

Paris 2 M.	56½ G.	Wien 6 Woch.	36½ G.
kurz	56⅝ G.	Frankf. „ „	99⅛ G.
London 2 M.	11,95 G.	Hamburg 2 M.	35½ G.
Niederland.	Wirkl. Sch.	à 2½%	57⅜ „ 57⅝
	do. do.	„ 4 „	99 „ —
	Amortis. Synd.	„ 4½ „	— „ —
	do. do.	„ 5 „	87½ „ 87⅝
	Handelmaatschap	„ 4½ „	173⅝ „ 174
Spanien,	Arbeins	„ 5 „	18⅛ „ —
	Coupons	„ 5 „	14⅛ „ 14⅜
	Passiv	„ „	— „ —
Rußland.	Oblig. Hope	„ 5 „	106 „ —
Oestreich.	Metallik	„ 5 „	103⅛ „ —
	Bank-Act. b. Coll.	„ 4 „	92½ „ —

Dukaten, n.	—	—	20 Frd.-Stück	9 55 à 65
a.	5 70 à 80	5 Frd.-Stücke	2 34 „ 37
Pistolen	9 85 „ 95	Franz Kr.	2 70 „ 75
Louisd'or	11 15 „ 25	Preuß. Thlr.	1 05 „ 08

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunstha
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 151.

Landtags-Angeleg

Sitzung der Kurie der ri
16. Juni.
(Schluß.)

Referent Sperling führt in

§ 25. In Bezug auf den öffe
hören die Schulpflichtigen Kinder
benutzungsorten den ordentlichen
Wohnorte an.

§ 26. Die jüdischen Glaubens
ihre Kinder zur regelmäßigen Theiln
in der Ortsschule während des gesetz
terjahres halten, sofern sie nicht vor der
weisen, daß ihre Kinder anderweit
terweisung oder durch ordentlichen
vorschriftsmäßig eingerichteten öf
Lehranstalt einen regelmäßigen und
in den Elementarkenntnissen erhalten

§ 27. Befinden sich an einem O
Elementarschulen, so bleibt den M
die jüdischen Einwohner nöthigenfal
Ortsschulvorstand vorher einer von
schließlich zuzuweisen oder unter die
stimmten Bezirks-Abtheilungen zu v

Gutachten der Abtheilun
ten nächsten Abschnitt machte ein M
sam, daß das Gouvernement hinsi
weilend der Juden in neuerer Zei
Ortsschulvorstände vorher einer von
weisen. Dies sey schon aus einer
in dem zweiten Hefte der Beilage
60 und 66 enthaltenen Ministerial
men. Während in dem ersteren
nen gesetzlichen Bestimmungen über
für die Juden als maßgebend erkl
zu deren Beobachtung und Aufrech
gehe die Tendenz des letzteren Rei
denschulen ins Leben zu rufen u
der aus den Schulen, welche von
Aeltern besucht werden, zu verban
sei Reskripts finde sich in dem
dessen Motiven wieder. Es sei
mentlich S. 30 der Denkschrift, d
dischen Kinder zur christlichen Sc
bezeichnet und die Errichtung eige
für die jüdischen Kinder genehmi
klärt. Diese Bemerkungen riefen
nent lebhafte Reklamationen her
bekannte sich zu einem entgegengeh
die Trennung der jüdischen von
jungen ebenfalls zu einer schärfe
Juden von den Christen überhau
die Erfahrung eine solche Trennu
mehr lehre, daß die Abtheilungen
an dem Unterrichte der christlichen
schadet, auf jene haggen nur
habe. — Wenn daher auch die
allgemeinen gesetzlichen Bestimmu
keiner Erinnerung Veranlassung ga
Bestimmung des § 27 keinen An

Regierungs-Kommissar Br
dem eben verlesenen Gutachten
Abtheilung darauf aufmerksam ge
vernement in neuerer Zeit offenba
terrichtsbedürfnis der Juden eine ant
habe, als ihm früher eigen gewe
auf diese Ansicht eines einzelnen
lung nicht zurückkommen, wenn
aus abgeleitet würden, und welc
das Gouvernement dadurch begrün